



Schulsozialarbeit

Leitfaden zur Einführung und Umsetzung

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung



Vorwort	5	4. Planungsschritte im Projekt Schulsozialarbeit	26
Kurzfassung	6	4.1 Auftrag und Projektbeteiligte	26
Einleitung	7	4.2 Bedarfsanalyse	27
1. Was ist Schulsozialarbeit?	8	4.2.1 Interne Bedarfsanalyse durch die Schule	27
1.1 Definition	8	4.2.2 Externe Bedarfsanalyse durch das Schulumfeld	28
1.2 Ziele	8	4.3 Effektiver Bedarf und Entscheid	28
1.3 Formen	8	4.4 Konzept ambulante oder integrierte Schulsozialarbeit	28
1.3.1 Interinstitutionelle Zusammenarbeit Schule und Kinder- und Jugendhilfe	8	4.4.1 Zusammenarbeit der Gemeinden	29
1.3.2 Ambulante Schulsozialarbeit	9	4.4.2 Budget und Finanzierung	29
1.3.3 Integrierte Schulsozialarbeit	9	4.4.3 Stolpersteine	29
2. Rahmenbedingungen	11	5. Umsetzung und Betrieb	31
2.1 Ergänzende Angebote	11	5.1 Vorbereitung der Umsetzung	32
2.1.1 Schulsozialarbeit als Bindeglied zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe	11	5.2 Berufliche Anforderungen an die Schulsozialarbeiter/-innen	32
2.1.2 Bestehendes Beratungs- und Unterstützungsumfeld	12	5.3 Infrastruktur	32
2.1.3 Wichtigste Kooperationspartnerinnen und -partner	13	5.4 Organisation	33
2.1.4 Zentrale Schnitt- und Nahtstellen	13	5.5 Controlling	34
2.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen	17	5.6 Qualitätsvoraussetzungen	35
2.3 Steuerung	18	6. Anhänge	36
2.3.1 Stellenpensenberechnung	18	Anhang 1 Gesetzliche Grundlagen	36
2.3.2 Vorgehensweise, wenn keine Schulsozialarbeit eingerichtet ist	19	Anhang 2 Checkliste Konzept	39
2.4 Tagesschulangebote und Schulsozialarbeit	20	Anhang 3 Muster Leistungskatalog	40
3. Führung und Unterstellung	22	Anhang 4 Muster Leistungsvereinbarung	43
3.1 Führung und Kooperation	22	Anhang 5 Muster Stellenbeschreibung	45
3.2 Angliederung und Führungsaufgaben	22	Anhang 6 Muster Budget	45
3.2.1 Strategische Führung auf Gemeindeebene	23	Anhang 7 Muster Zusammenarbeit und Regelungen zur Freiwilligkeit/Meldepflicht	46
3.2.2 Operative Führung	24	Anhang 8 4-Stufen-Modell	48
		Anhang 9 Hinweise zu Literatur, Projekten, weiteren Grundlagen	50
		Impressum	53

Vorwort

Aufgrund von gesellschaftlichen Entwicklungen werden auch an den Schulen zunehmend soziale Probleme wahrgenommen. Die mit dem Wandel einhergehenden veränderten Lebensbedingungen und Werthaltungen fordern von Eltern und Lehrpersonen anspruchsvolle Erziehungsleistungen und umfassende soziale Kompetenzen. Um diese Herausforderungen anzugehen und den Erziehungsauftrag der Schule weiterhin mit gleicher Qualität zu leisten, sind neue Wege wichtig und sinnvoll. Diese neuen Wege geht die Schulsozialarbeit.

Schulsozialarbeit ist in zahlreichen Gemeinden nicht mehr wegzudenken. Die bisherigen Erfahrungen zeigen deutlich, dass sie Lehrpersonen bei gravierenden sozialen Konflikten entlastet. Sie unterstützt Schule und Eltern und fördert die Früherkennung. Bestehende Beratungsangebote werden besser vernetzt und genutzt. So trägt die Schulsozialarbeit dazu bei, dass sich Lehrpersonen vorwiegend auf das Unterrichten konzentrieren können. Allerdings werden sowohl Schule wie auch Eltern immer wieder belastende Krisensituationen erleben, auch wenn sie auf Schulsozialarbeit zurückgreifen können.

Die Erziehungsdirektion hat im Jahr 2008 den vorliegenden Leitfaden verfasst und später an die ab

1. August 2013 geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Er gründet auf den Erfahrungen von Gemeinden, die bereits Schulsozialarbeit eingeführt haben, den Erkenntnissen von Fachleuten und der Bildungsstrategie des Kantons. Er richtet sich an die Verantwortlichen in den Gemeinden und Schulen, um als Entscheidungs- und Planungshilfe eine minimale Standardisierung zu bewirken.

Auch heute braucht nicht jede Gemeinde Schulsozialarbeit, sie entscheidet selbst über deren Einführung. Der Leitfaden beschreibt ein mögliches Vorgehen, um der Frage nach dem Bedarf nachzugehen. Die Beteiligten sollen sich bewusst werden, welche Erwartungen sie an Schulsozialarbeitende haben und welche Angebote bereits bestehen. Der Leitfaden gibt keine abschliessende Empfehlung ab. Letztlich ist diese Frage erst zu beantworten, wenn vor Ort das gesamte schulische Umfeld mit in die Analyse einbezogen wird. Dabei muss das Rad nicht neu erfunden werden: es gilt, Erfahrungen zu nutzen.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen die Abklärung, Planung und Umsetzung in Ihrer Gemeinde erleichtern.

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Max Suter, Vorsteher

Einleitung

Kurzfassung

Die Schulsozialarbeit verbindet die Schule¹ mit der Sozialarbeit und bietet Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen der Kinder und Jugendlichen. Zudem unterstützt sie Schule und Eltern dabei, soziale Probleme, die den Schulerfolg gefährden, früh zu erkennen und das Notwendige einzuleiten. Sie ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe und vernetzt deren Institutionen, Angebote und Massnahmen mit der Schule.

Die Schulsozialarbeit ist ein freiwilliges, schulergänzendes Angebot, das die Gemeinden ihren Schulen zur Seite stellen können. Im Kanton Bern sind die Gemeinden (ab 2013 mit Beteiligung des Kantons) für ihre Finanzierung zuständig.

Für ein erfolgreiches Einführen der Schulsozialarbeit braucht es ein gemeinsames Konzept aller Beteiligten. Die Gemeinde erteilt den Auftrag, die Planung und Umsetzung erfolgt mit Vorteil nach den Grundsätzen der Projektarbeit.

Mehrere Gemeinden und Regionen des Kantons Bern haben bereits Erfahrung mit Schulsozialarbeit. Im Auftrag der Erziehungsdirektion wurden diese Erfahrungen aufgenommen und mit den Erkenntnissen und Empfehlungen anderer Kantone und verschiedener Fachleute zu diesem Leitfaden verarbeitet.

Die Schulsozialarbeit ist nicht für alle Gemeinden gleich geeignet. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten – auch in kleineren Gemeinden – um sozialen Herausforderungen in der Schule erfolgreich zu begegnen. Wirkungsvolle Schulen kooperieren mit der Schulsozialarbeit und entwickeln ihre eigene Fachlichkeit weiter. Darin unterstützt sie

- **die strategische Führung der Gemeinde bzw. die Schulkommission**
- **und die operative Führung der Schule bzw. die Schulleitung.**

Mit der Schulsozialarbeit treffen die beiden Systeme «Bildung» und «Soziale Arbeit» mit teilweise verschiedenen Kompetenzen und Zielen aufeinander. Zusammenarbeit, Zuständigkeiten und Abläufe müssen geklärt werden. Die Erziehungsdirektion empfiehlt, die operative Führung der Schulsozialarbeiten einer Leitungsstelle aus dem Sozialbereich (meist die Leitung der Sozialdienste) zu übergeben. Bei der Stellenbesetzung (Schulsozialarbeitende/-r) soll die Schulleitung ein Mitspracherecht haben. Eine enge Kooperation zwischen den Bereichen der sozialen Arbeit und der Schule ist generell sehr wichtig und fördert den Erfolg der Schulsozialarbeit.



¹ Der Kindergarten ist in dieser Broschüre im Begriff «Schule» oder «Volksschule» enthalten. Zudem ist mit «Schule» sowohl ein einzelnes Schulhaus wie auch eine Schule mit mehreren Standorten unter einer Leitung gemeint.

Einleitung

Die Schulsozialarbeit wird in der Bevölkerung zunehmend akzeptiert, denn sie kann einen Beitrag leisten, um

- **Lehrpersonen zu entlasten und zu beraten,**
- **Kinder und Jugendliche zu begleiten und zu beraten,**
- **Familien zu beraten und zu stützen.**

In erster Linie sind die Eltern für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Der Kanton, die Gemeinden und Private stellen ergänzend verschiedene Dienste bereit, um die Eltern und die Schulen bei der Betreuung, Erziehung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

Die Anforderungen an Schulen und Schulleitungen haben sich verändert. Die Erziehungsdirektion unterstützt die Leitungen darin, ihre Rolle, Verantwortung und Kompetenz zu klären und die Schule wirkungsvoll zu gestalten.

Zentrale Merkmale wirkungsvoller Schulen²

1. Professionelles Schulleitungshandeln
2. Zusammengehörigkeitsgefühl und gemeinsam getragene Zielvorstellungen im Kollegium bzw. in der gesamten Schule
3. Förderliche Lernumgebung
4. Betonung von Erziehung und Unterricht, von Lehr- und Lernprozessen
5. Zielorientierter Unterricht
6. Hohe Erwartungen (an Lehrende und Lernende)
7. Positive Verstärkung
8. Überprüfung der Lernfortschritte (und der Qualität der Arbeit des Schulteams)

9. Rechte und Verantwortlichkeiten der Schüler und Schülerinnen
10. Partnerschaftliches Verhältnis zwischen Schule und Eltern
11. Schule als lernende Organisation

Die Schulsozialarbeit bringt weitere Perspektiven und Handlungsansätze in das System «Schule».

Aus Sicht der Erziehungsdirektion ist es wichtig, diese Erweiterung sorgfältig einzupassen: einerseits in die Führungsstruktur des Sozialbereichs, andererseits in die Führungsstruktur der Schule.

Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Berner Fachhochschule Soziale Arbeit, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, der Pädagogischen Hochschule Bern, der Erziehungsdirektion sowie einer Vertretung der Gymnasiumsgemeinden hat den vorliegenden Leitfaden im Jahr 2008 ausgearbeitet. 2013 wurde er an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Im Juni 2005 hat die Erziehungsdirektion bereits erste Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit veröffentlicht³. Auf der Grundlage von Fachliteratur und Evaluationsergebnissen wurden wirkungsvolle Ausrichtungen dargestellt. Der theoretische Teil des vorliegenden Leitfadens ist deshalb knapp gehalten. Schwerpunkte sind Planung, Einführung und Betrieb samt Checklisten und Vorlagen (vgl. Anhänge 1–9).

² Nach Prof. Dr. St. G. Huber, Referat *Schulleiterinnen und Schulleiter zwischen Alltag und Visionen*, 1. Interkantonale Tagung für Schulleiterinnen und Schulleiter, 7./8. September 2007, Kandersteg und *Elf zentrale Merkmale wirksamer Schulen und Qualitätsziele ERZ*, im Rahmen des Projekts QES (Qualitätsentwicklung in der Schule)

³ Salm, E. (2005), *Grundlagen und Empfehlungen zur Einführung der Schulsozialarbeit in Kanton Bern*. Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Bildungsplanung und Evaluation

1. Was ist Schulsozialarbeit?

1.1 Definition

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der sozialen Arbeit auf das System Schule (Drilling M., 2005).

1.2 Ziele

Die Schulsozialarbeit orientiert sich an den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe:

- **Sie fördert die Integration der Kinder und Jugendlichen in die Schule. Sie unterstützt damit auch den Erziehungsauftrag und den Bildungsauftrag der Schule.**
- **Sie unterstützt Schüler und Schülerinnen in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Eltern und vernetzt sie mit Fachstellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.**
- **Sie unterstützt die Schule bei der Früherkennung, -erfassung und -bearbeitung von sozialen Problemstellungen, die den Schulerfolg von Kindern und Jugendlichen gefährden oder den Unterricht belasten. Damit leistet sie einen Beitrag zu einem positiven Schulklima.**



1.3 Formen

Die Übergänge zwischen den einzelnen Formen von Schulsozialarbeit sind in der Praxis fließend und die dargestellten Modelle daher idealtypisch.

1.3.1 Interinstitutionelle Zusammenarbeit Schule und Kinder- und Jugendhilfe

Die Schule, Fachstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Sozialdienste, offene Kinder- und Jugendarbeit) haben den Auftrag, zum Wohle der Kinder und Jugendlichen im Einzelfall wie auch generell zusammenzuarbeiten. Früherfassungsmodelle können diese Kooperation fördern und institutionalisieren. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe wird nicht explizit als Schulsozialarbeit bezeichnet, stellt jedoch eine wichtige Vorstufe dar. Sie bezweckt,

- **die Eltern einzubeziehen,**
- **die gemeinsamen Ziele der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe zu verfolgen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden,**

- ein möglichst früh wirkendes Warnsystem für sozial auffälliges Verhalten und problematische Situationen zu entwickeln,
- koordinierte und konsequente Massnahmen durch die Schule, den Sozialdienst oder eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe einzuleiten,
- die weiterführende Bearbeitung zu sichern, wenn nötig unter Einbezug weiterer Fachstellen und Fachpersonen (Lehrpersonen für Spezialunterricht, Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Gesundheitsdienst, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Polizei).

Zu einer verbindlichen Zusammenarbeit gehören gegenseitige schriftliche Vereinbarungen mit folgenden Inhalten:

- **Konkrete Regelung der Zusammenarbeit und der Abläufe bei sozialen Problemen und Gefährdungen einzelner Kinder und Jugendlicher sowie bezüglich allgemeiner sozialer Probleme in der Schule (Prävention);**
- **Festsetzung von Terminen für einen regelmässigen Austausch zwischen der Schulleitung und den Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Leitung Sozialdienst, Leitung Jugendarbeit) unter Einbezug der entsprechenden Behörden (Schulkommission, Jugendkommission, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).**

Im Unterschied zur sozialen Arbeit gehört die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe (wie auch die Schulsozialarbeit) nicht zum Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Deshalb sind diese Kosten nicht lastenausgleichsberechtigt. Vereinbaren Gemeinde und (regionaler) Sozialdienst einen Leistungsvertrag zur interinstitutionellen Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe, muss der Leistungsempfänger sowohl Personal- wie Betriebskosten übernehmen. Die Gemeinde kauft so für ihre Schule eine bestimmte Leistung des regio-

nalen Sozialdienstes ein. Analog wird empfohlen, der Schulleitung für diesen zusätzlichen Auftrag ein bestimmendes Pensum zur Verfügung zu stellen, damit die beschriebene, regelmässige Zusammenarbeit zwischen Schule und Sozialdienst in der Praxis tatsächlich stattfinden kann.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit kann je nach regionalen und strukturellen Verhältnissen ambulante oder integrierte Formen der Schulsozialarbeit teilweise ersetzen, in jedem Fall ergänzt sie sie aber und ist eine Voraussetzung für eine wirkungsvolle Schulsozialarbeit.

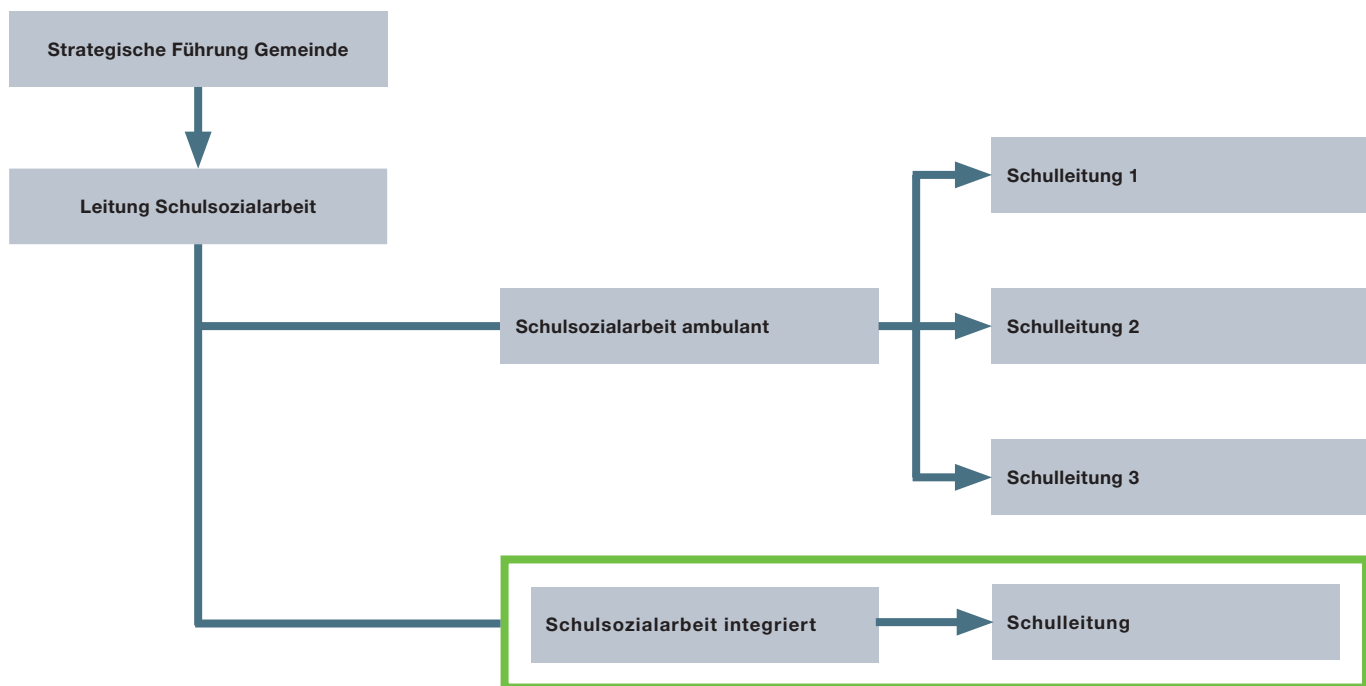
1.3.2 Ambulante Schulsozialarbeit

Ambulante Schulsozialarbeit ist die geregelte Versorgung einer Schule mit sozialarbeiterischen Dienstleistungen von einer zentralen Stelle aus. Schulsozialarbeitende sind einer oder mehreren Schulen zugeteilt, führen dort regelmässig Sprechstunden durch und erbringen weitere Dienstleistungen. Die Hilfestellung durch Schulsozialarbeitende erfolgt punktuell, und der Leistungskatalog ist eingeschränkter als bei der integrierten Schulsozialarbeit.

1.3.3 Integrierte Schulsozialarbeit

Integrierte Schulsozialarbeit ist die räumlich in die Schule integrierte Sozialarbeit. Die Schulsozialarbeitenden sind regelmässig mit einem erheblichen Stellenpensum an einer Schule präsent und gewährleisten dadurch einen direkten und niederschweligen Zugang für Schüler und Schülerinnen, Lehrpersonen und Eltern.

Rahmenbedingungen



2. Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit im Kanton Bern

2.1 Ergänzende Angebote

Mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes im Jahr 2008 schaffte der Kanton Bern die Rechtsgrundlagen für einige dringliche Reformanliegen der Volksschule. Dabei wurden beispielsweise die Blockzeiten an den Vormittagen und der Ausbau von Tagesschulen rasch umgesetzt. Schulen sind damit familienfreundlicher gestaltet. Die Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit durch den Kanton wurde im Zuge der Revision des Volksschulgesetzes 2012 eingeführt.

Die Gemeinden

- können durch entsprechende Beschlüsse kommunale Grundlagen für Schulsozialarbeit schaffen,
- finanzieren die Schulsozialarbeit (mit Unterstützung des Kantons),
- führen die Schulsozialarbeit alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Die Gemeinden legen die strategische Ausrichtung ihrer Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest. Dabei stellen sie sich die Frage: Welche Schulangebote brauchen unsere Kinder und Jugendlichen jetzt und in Zukunft? In den Gemeinden stehen Eltern, Schulen und die Kinder- und Jugendhilfe vor erheblichen erzieherischen Herausforderungen. Sie müssen sich als Partnerinnen und Partner verstehen (lernen), um auf

- unterschiedliche Wertvorstellungen,
- verbale und physische Gewalt,
- Verweigerungshaltungen,
- Konsumorientierungen,
- Suchtproblematiken,
- Ausgrenzungstendenzen und Vereinzelung.

präventiv und nachhaltig reagieren zu können. Viele Gemeinden werden deshalb die Frage weiter fassen: «Was wollen, was brauchen unsere Kinder und Jugendlichen, um den Alltag und die Zukunft erfolgreich zu bewältigen?».

2.1.1 Schulsozialarbeit als Bindeglied zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Förderung in ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit⁴. Dazu braucht es ganzheitliche Betrachtungsweisen: Die Schule wird zu einem Lern- und Lebensraum für die Kinder und Jugendlichen, der sich nach aussen öffnet, und die Schulsozialarbeit bildet das Bindeglied zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule.



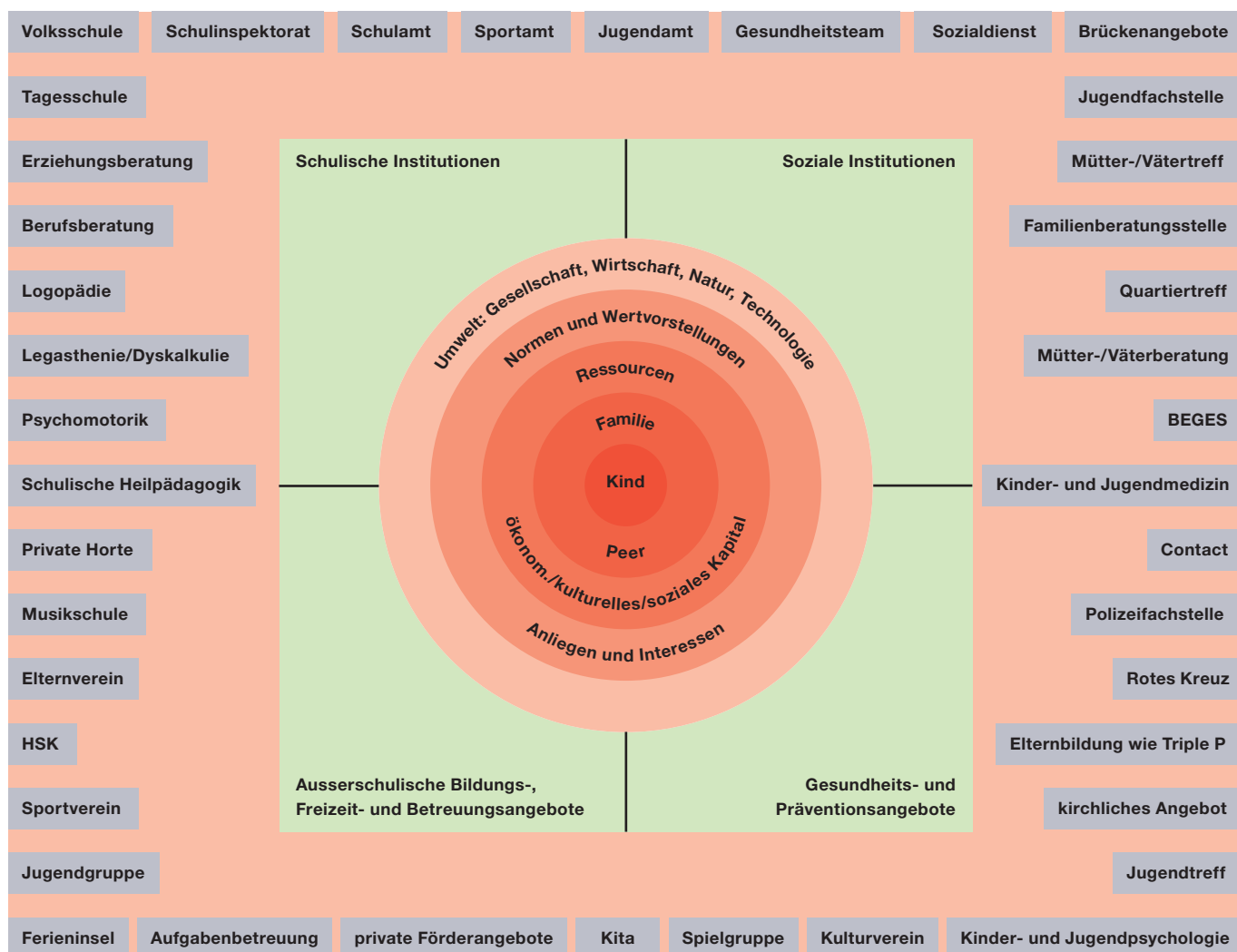
⁴ Die Schweiz hat die UNO-Kinderrechtskonvention 1997 ratifiziert: Diese betrachtet das Kind als selbstständigen Träger von Rechten, so auch des Rechts auf Bildung und soziale Sicherheit und den Rechten in Bezug auf die harmonische Entwicklung (Recht auf Freizeit, Spiel und auf eine gesunde Umwelt).

Rahmenbedingungen

2.1.2 Bestehendes Beratungs- und Unterstützungsumfeld

Für Kinder und Jugendliche bzw. für deren Familien besteht ein breit gefächertes Unterstützungsangebot.

Die Schulsozialarbeit kennt diese Institutionen und ihre Aufträge, arbeitet ressourcenorientiert und weiss über die verschiedenen Rahmenbedingungen, die das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen wechselwirkend beeinflussen (z.B. Wohnsituation, Freundeskreis, ökonomische Situation der Familie usw.). Mit Hilfe dieses Wissens kann sie eine Triage-Funktion übernehmen.



2.1.3 Wichtigste Kooperationspartnerinnen und -partner

Die wichtigsten Kooperationspartner der Schulsozialarbeit sind:

- die Volksschule (Regelunterricht, Spezialunterricht, besondere Klassen) und die Tagesschulen mit Aufsichts- und Beratungsorganen (Schulinspektorat, Schulkommission)
- die Erziehungsberatung
- der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst
- die schulärztlichen Dienste respektive die Schulärzte und -ärztinnen
- die kommunalen und regionalen Sozialdienste
- die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
- die offene Kinder- und Jugendarbeit
- weitere spezialisierte Beratungs- und Fachstellen mit Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien (wie die Berner Gesundheit BEGES, die Stiftung Contact Netz, Berufsinformationszentren BIZ usw.)
- Sonderschulheime für Kinder und Jugendliche
- Jugendgerichte
- Polizei

2.1.4 Zentrale Schnitt- und Nahtstellen

In der folgenden Übersicht werden die zentralen Schnitt- und Nahtstellen dargestellt.

Rahmenbedingungen

	Schulsozialarbeit	Spezialunterricht/ Integrative Förderung	Erziehungs- beratung	Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde	Sozialdienst	Offene Kinder- und Jugendarbeit
Direktion	Erziehungsdirektion (ERZ)	Erziehungsdirektion (ERZ)	Erziehungsdirektion (ERZ)	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)	Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)	Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)
Grundlagen	→ Volksschulgesetz und -verordnung → Leitfaden zur Einführung und Umsetzung von Schulsozialarbeit	→ Volksschulgesetz und -verordnung → Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule	→ Volksschulgesetz und -verordnung → Verordnung über die Erziehungsberatung	→ ZGB → Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz und -verordnung, → Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	→ Sozialhilfegesetz und -verordnung → SKOS-Richtlinien → Versch. BSIG-Schreiben → Handbuch Sozialhilfe im Kanton Bern	→ Sozialhilfegesetz → Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)
Auftrag	Soziale Arbeit in der Schule: Prävention, Früherkennung und Intervention	→ Integrative Schulung, Begleitung und Förderung → Beratung von Kindern, Jugendlichen, Lehrpersonen, Eltern	→ Kinder- und Jugendpsychologische Versorgung → Schulpsychologische Versorgung	→ Kindes- und Erwachsenenschutz → Pflegekinderaufsicht	Vollzug der Sozialhilfe	Pädagogische und soziokulturelle Gemeindeangebote im ausser-schulischen und ausserberuflichen Freizeit- und Bildungsbereich
Unterstellung	Gemeindespezifisch: Sozialbehörde, Jugendkommission o.ä.	Schulleitung	ERZ, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung	JGK, Kantonales Jugendamt	Gemeinden, Regierungsstatthalter (Aufsicht)	Gemeindespezifisch: Sozialbehörde, Jugendkommission, Trägerverein o.ä.
Standorte	Schulhäuser, evtl. zentral	Schulhäuser	Regionale Stellen	11 regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	67 kommunale oder regionale Stellen, häufig polyvalent, teilweise aufgeteilt in Sozialhilfe, Jugendamt, Kindes- und Erwachsenenschutz	Regionale oder kommunale Stellen
Ausbildung	→ Dipl. Sozialarbeiter/-innen → Dipl. Sozialpädagogen/-innen	Schulische Heilpädagogen/-innen	Kinder- und Jugendpsychologen/-innen FSP (Erziehungsberater/-innen)	→ Juristen/-innen → Dipl. Sozialarbeiter/-innen → Psychologen/-innen → Pädagogen/-innen → Ärzte/-innen (interdisziplinäre Fachbehörde)	→ Dipl. Sozialarbeiter/-innen → Dipl. Sozialpädagogen/-innen	→ Dipl. soziokulturelle Animatoren/-innen → Dipl. Sozialarbeiter/-innen → Dipl. Sozialpädagogen/-innen

	Schulsozialarbeit	Spezialunterricht/ Integrative Förderung	Erziehungs- beratung	Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde	Sozialdienst	Offene Kinder- und Jugendarbeit
Angebote/ Produkte	→ Prävention und Früherkennung → Beratung und Unterstützung von Schüler/-innen → Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen und Schulleitungen → Beratung von Eltern → Information und Kooperation	→ Förderorientierte Erfassung und Planung, Triage → Gezielte Förderung von Schüler/-innen mit besonderem Förderbedarf (Einzelgruppenunterricht, Klasse) → Beratung und Begleitung (Kinder, Jugendliche) → Beratung Lehrpersonen und Bezugspersonen → Prävention von Lernstörungen	→ Beurteilung / Diagnostik → Psychologisch-pädagogische Beratung → Psychologisch-pädagogische Behandlung / Therapie → Prävention / Entwicklung → usw.	→ Gefährdungs-meldungen, Abklärungen, Verfahren → Durchführung Kindesschutz-massnahmen → Mit der Abklärung von Gefährdungsmeldungen und Mandats-führungen werden häufig die Sozialdienste beauftragt (vgl. Spalte rechts «Sozialdienst»)	→ Präventive Beratung → Abklärungen wirtschaftliche Verhältnisse → Vereinbarungen von indiv. Zielen → Beratung und Betreuung → Anordnung von Massnahmen → Festsetzen und Gewähren von Leistungen → Abklärungen und Mandatsführung im Auftrag der Erwachsenen- und Kindes-schutzbehörde (vgl. Spalte links «Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde»)	→ Animation und Begleitung (aktive Freizeitgestaltung) → Information und Beratung (Kinder, Jugendliche und Bezugspersonen) → Entwicklung und Fachberatung (kinder- und jugendspezifische Fragen in der Sozialplanung)
Zugang	→ Auf Wunsch der Betroffenen → Anmeldung auch durch Lehrperson und Schulleitung	→ Zuweisung durch Schulleitung auf Antrag Erziehungsberatung mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten	→ Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten → Nach Meldung der Lehrperson oder einer anderen Fachperson mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten	Auf Wunsch der Betroffenen oder im Rahmen des Kindesschutzes	Jede Person hat Zugang	→ Auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen
Schnitt- und Nahtstellen mit Schulsozialarbeit (mit Koordinations- resp. Kooperationsbedarf)		→ Lernstörungen mit primär sozialen Ursachen → Soziale Störungen in der Klasse → Elternarbeit und -schulung	→ Beratung von Eltern in erzieherischen Fragen → Krisenintervention in Klassen und Schulen → Beratung von Lehrpersonen, Schüler/-innen und Eltern in schwierigen Situationen in Schule und Familie	Beratung und Klärung im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen	→ Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen in schwierigen Situationen in Schule und Familie → Beratung von Eltern in erzieherischen Fragen	→ Spezifische Leistungen v.a. in den Bereichen Prävention und Früherkennung

Rahmenbedingungen

Im Bereich der **Intervention** sind weitere spezialisierte Fachstellen tätig. Die wichtigsten im Kontext der Schule sind:

	Angebote	Auftraggeber
Kinder- und Jugendpsychiatrie KJP	Ambulante Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen Problemen, Verhaltensstörungen, psychosomatischen und anderen psychisch bedingten Problemen. Diverse Leistungsangebote wie Notfalldienste, Krisenintervention, Abklärung, Therapie, Fachinstanz Schule (daneben teil-/stationäre Angebote)	GEF (Universitäre Psychiatrische Dienste UPD)
Case-Management Berufsbildung (regional)	Individuelle Begleitung von Jugendlichen ab 7. Klasse bis zum Übertritt ins Erwerbsleben oder phasenweise (Lehrstellensuche, berufliche Grundbildung usw.)	ERZ (Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung)
Stiftung Contact Netz (regional)	→ Beratung bei jugend-, eltern- oder suchtspezifischen Problemen → Ambulante Therapie/Stationäre Therapie/Suchtbehandlung → Bildungsangebote/Schulprojekte → Wohnplätze und Wohnbegleitung → Schadenminderung	GEF

Im Bereich der **Prävention und Gesundheitsförderung** sind weitere spezialisierte Fachstellen tätig.

	Angebote	Auftraggeber
Berner Gesundheit BEGES (regional)	→ Gesundheitsförderung und Prävention: Information, Beratung und Schulung Lehrpersonen; Begleitung Konzeptentwicklung an Schulen; Beratung von Schüler/-innen bei Vorträgen (Suchtprävention) usw. → Früherkennung und -intervention: Beratung und Schulung → weitere spezifische Präventionsangebote zu psychischer Gesundheit, Gewalt/Mobbing, neue Medien	GEF, teilweise ERZ
Kantonspolizei (regional)	Präventionsangebote in folgenden Themenbereichen: Gewalt, Sucht, mediale Gewalt, Handy und Internet, rechtliche Konsequenzen, Amok	POM

In beiden Bereichen gibt es noch weitere spezialisierte Kooperationspartner.

Neben klaren Zuständigkeiten der verschiedenen Einrichtungen gibt es Tätigkeitsbereiche und Angebote, die sich überschneiden. Dies kann sich qualitätsfördernd auswirken. Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler bleibt immer bei den Eltern und bei den Lehrpersonen resp. der Schulleitung. Daraus ergibt sich für die Schulsozialarbeit:

- **Die Schulsozialarbeit als Ansprech-, Beratungs- und Unterstützungsstelle in der Schule hat einen zentralen Auftrag in Information, Triage, Vermittlung und Vernetzung der Beratungs- und Unterstützungsangebote. Sie fördert die Kooperation, arbeitet mit den beteiligten Personen und Instanzen zusammen und sorgt für eine gezielte Ressourcenerschliessung. Der Einsatz der Schulsozialarbeit erfolgt unterstützend (subsidiär).**

In Einzelfällen

- **erfolgt die Kooperation in erster Linie mit Eltern und Schule (Klassenlehrperson, Speziallehrkräfte, Schulleitung) sowie Erziehungsberatung und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Die Schulsozialarbeit vernetzt sich über den Einzelfall hinaus mit diesen Stellen, dazu gehören periodische Besprechungen von operativ und leitend tätigen Fachpersonen.**



- **erfolgt die Kooperation mit den weiteren, allenfalls involvierten Fachstellen.**
- **wird die Fallführung zwischen den Beteiligten abgesprochen und geregelt.**

Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen haben – abgesehen von den gesetzlich oder anderweitig geregelten Fällen und den institutionellen Rahmenbedingungen – Wahlfreiheit bezüglich Fachperson oder Institution.

In Schul- und Klassenprojekten

- **erfolgt die Kooperation immer mit der Schule (Schulleitung, Klassenlehrperson) und allenfalls mit spezialisierten Fachstellen (offene Kinder- und Jugendarbeit, Erziehungsberatung, Berner Gesundheit, Kantonspolizei usw).**

Den Auftrag erteilen die Verantwortlichen der Schule (Schulleitung oder Klassenlehrperson). Sie entscheiden, welche Stelle geeignet ist und beigezogen wird.

2.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Folgende Gesetzesgrundlagen sind zu beachten:

- **die Aufgaben der Eltern gemäss Zivilgesetzbuch**
- **der Auftrag der Schulen gemäss Volksschulgesetz**
- **die Aufgaben im Kinderschutz gemäss Zivilgesetzbuch**
- **die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe gemäss Zivilgesetzbuch**
- **die Zusammenarbeit mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemäss Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz**
- **die Ziele der Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz**

(siehe Anhang 1, Gesetzliche Grundlagen)

Rahmenbedingungen

2.3 Steuerung

Ob die Schulsozialarbeit in einer Gemeinde bzw. in einer Schule die richtige Ergänzung ist, kann nur im Einzelfall unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten entschieden werden. Kapitel 4 dieses Leitfadens beschreibt die Entscheidungsfindung.

Der Leistungsauftrag muss in jedem Fall genau definiert werden, denn er ist bedarfsabhängig und kann entsprechend enger oder weiter gefasst sein (siehe Anhänge 3, Muster Leistungskatalog und 4, Muster Leistungsvereinbarung).

2.3.1 Stellenpensenberechnung

Folgende Fragen und Richtwerte sind aus Sicht der Gemeinde für erste Abwägungen geeignet:

- Sind Massnahmen ausserhalb der Schulsozialarbeit zur Entlastung der Schule möglich?
- Ergibt sich in der Gemeinde bzw. in der Region ein Tätigkeitsfeld mit einem angemessenen Beschäftigungsgrad für eine Schulsozialarbeitsstelle?

Es gibt keine empirisch erhärteten Standards zur Stellenpensenberechnung von Schulsozialarbeit. Sie basieren auf Erfahrungswerten.

Beispiele

- Der Kanton Luzern rechnet mit folgenden maximalen Richtwerten:
 - Primarstufe 100% für 1000 Schüler/-innen,
 - Sekundarstufe I 100% für 750 Schüler/-innen, Mindestpensum generell 40%.
- Der Berufsverband AvenirSocial empfiehlt 100% für 400 Kinder und Jugendliche.
- Die Bestandesaufnahme im Kanton Bern (2007)⁵ zeigt, dass die Gemeinden für Schulsozialarbeit durchschnittlich 100% für 860 Schüler/-innen aufwenden.

Die konkrete Stellenbemessung ist abhängig von

- der Bedarfs- und Ressourcensituation (vgl. dazu 4.2, Bedarfsanalyse),
- der Anzahl Schulstandorte,
- der Anzahl Schüler und Schülerinnen,
- dem Auftragsumfang der Schulsozialarbeit (Leistungskatalog),
- dem sozialen Umfeld/der sozialen Belastung der Schule.

Von einem Anstellungspensum der Schulsozialarbeitenden unter 50% wird abgeraten, denn mit zu kleinen Anstellungspensen ist ein gutes Verhältnis von Vernetzungsarbeit zu klientenbezogener Beratungszeit kaum möglich. Gemeinden können sich z. B. im Perimeter eines regionalen Sozialdienstes zur Organisation der Schulsozialarbeit zusammenschliessen.

Empfehlungen⁶

Integrierte Schulsozialarbeit:

- je nach Schulstufe, Schultyp und Rahmenbedingungen eine 100%-Stelle für 600 bis 900 Schüler/-innen
- ein bis max. drei Schulhäuser pro Schulsozialarbeitsstelle
- Mindestpensum von 50 Stellenprozenten je grössere Schule

Ambulante Schulsozialarbeit:

- mindestens 20 Stellenprozente je Schule in Schulen ab 200 Kindern
- maximal 4 bis 5 Schulen je 100%-Stelle

Ein weit gefasster Auftrag, grosse Distanzen zwischen den Schulen sowie sehr unterschiedliche Schulkulturen können eine Pensenerhöhung rechtfertigen (siehe Anhang 3, Muster Leistungskatalog). Kombiniert man die empfohlenen Richtwerte, wird ersichtlich, dass der Einsatz der Schulsozialarbeit mindestens 10 bis 15 Klassen (ca. 200 bis 300 Schülerinnen und Schüler) erfordert. Damit ist Schulsozial-

⁵ Neuenschwander P., Iseli D., Stohler R. u. a., *Bestandesaufnahme der Schulsozialarbeit im Kanton Bern*, Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit, im Auftrag der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 2007

⁶ Entspricht den Empfehlungen zu Schulsozialarbeit des Kantons Zürich

arbeit nicht in allen Gemeinden und Schulen im Kanton Bern geeignet. In vielen Gemeinden finden sich Schulen mit mehreren Standorten und mit einer geringen Anzahl Klassen bzw. Lernender.

2.3.2 Vorgehensweise, wenn keine Schulsozialarbeit eingerichtet ist

Auch in kleinen Schulen, ausserhalb der Städte und Agglomerationen, kann es zu eskalierenden Situationen kommen. Wie soll vorgegangen werden, wenn keine integrierte Schulsozialarbeit besteht? Folgende unterstützende Massnahmen sind möglich:

A. Die Arbeit der Erziehungsberatung

Die Dienstleistungen der Erziehungsberatung, auch zugunsten der kleinen Organisationseinheiten der Regionen, können unter www.erz.be.ch/erziehungsberatung abgerufen werden.

B. Primärprävention und Frühintervention mit Fachleuten der Berner Gesundheit

Die Berner Gesundheit unterstützt Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulkollegien, die frühzeitig wirksame Massnahmen zur Prävention von Sucht (Alkohol, Rauchen, Cannabis, neue Medien usw.) und Gewalt/Mobbing ergreifen möchten. Die Fachleute helfen beispielsweise beim

- Vorbereiten von Lektionen und Projekten,
- Vorbereiten und Durchführen eines Elternabends,
- Entwickeln und Umsetzen von Gesundheitsförderungs- und Frühinterventionskonzepten,
- Entwickeln, Einführen und Umsetzen von Regeln.

C. Interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe

Diese wird als Grundangebot der Schule verankert und gefördert (siehe 1.3, Formen).

D. Zentrale Zuteilung von Leistungen der ambulanten Schulsozialarbeit

Verschiedene Schulen beziehen von einer zentral geleiteten Stelle die Leistungen der Schulsozialarbeit bei Bedarf. Trotzdem können ambulante Schulsozialarbeitende regelmässig in der Schule anwesend sein, fixe Zuteilungspensen sind auch hier sinnvoll und üblich. Möglich ist jedoch auch, dass sich die Schulleitung erst bei Bedarf mit der Schulsozialarbeit in Verbindung setzt und deren Angebote abrufen. Dies setzt voraus, dass die Schulen die Angebote der Schulsozialarbeit gut kennen.

Um Entwicklungen und Verbesserungen zu erreichen, welche der Region und deren Strukturen entsprechen, ist entscheidend, die passende Form der Zusammenarbeit zu finden. In den Regionen sind die gleichen Parameter zu beachten wie in Städten und Agglomerationen, allerdings angepasst an den tatsächlichen Bedarf.

E. Lehrpersonen mit Mediationsfunktion

Im französischsprachigen Teil des Kantons Bern machen die Schulen gute Erfahrungen mit der Erweiterung des sozialen Auftrags einer ausgewählten Lehrperson. Diese absolviert eine Ausbildung in Mediation und übernimmt in der Schule bestimmte Teilaufgaben, die auch zur Schulsozialarbeit gehören können («Vertrauenslehrer-Prinzip»).

Rahmenbedingungen

Vorteile

- Es entsteht ein Auftrag an ein Mitglied der Lehrerschaft, welches sich vertieft um (psycho-)soziale Probleme der Lernenden kümmert.
- Das Lehrerteam erweitert so in den eigenen Reihen die fachlichen Kompetenzen zur Lösung sozialer Probleme.

Nachteile

- Diese Lösung deckt nur einen Teilbereich der Aufgaben der Schulsozialarbeit ab.
- Die Schulsozialarbeit kann eher eine Aussen-sicht bewahren und analysiert die Stärken und Schwächen des Schulbetriebs aus etwas grösserer Distanz.
- Lehrpersonen haben u. a. die Aufgabe, zu qualifizieren und zu selektionieren. Sie haben sich im Gegensatz zur Schulsozialarbeit nach (Lehr-)Plänen, eingebunden in relativ starre räumliche und zeitliche Strukturen, zu richten. Die Kinder können deshalb die obligatorischen Bildungsangebote ihrer Lehrpersonen als belastend erleben. Der Schulstoff ist nicht nur auf die aktuelle Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet, die Schulsozialarbeit kann und soll sich jedoch auf die alltäglichen Lebenserfahrungen der Schülerinnen und Schüler einlassen.

- Aus der Sicht der Kinder, Jugendlichen und ihren Eltern können Lehrpersonen als Teil des Systems auch Teil des Problems sein. Es kann deshalb sein, dass sie diese nicht gleichzeitig als Lehrperson und als unabhängigen Mediator oder unabhängige Mediatorin akzeptieren.
- Innerhalb des Schulteam können durch die Sonderstellung der «Mediationslehrperson» Rollenkonflikte entstehen.

2.4 Tagesschulangebote und Schulsozialarbeit

Mit der Finanzierung von Tagesschulangeboten unterstützt der Kanton die Gemeinden, um auf die veränderten familiären Strukturen zu reagieren. Die Schulsozialarbeit kann mit ihrer Mitwirkung in Tagesschulangeboten die Ziele der sozialen Integration unterstützen.



Lern- und Lebensraum Schule



Führung und Unterstellung

3. Führung und Unterstellung der Schulsozialarbeit

3.1 Führung und Kooperation

Die Schulsozialarbeit wird im Kanton Bern als Teil der Kinder- und Jugendhilfe gesehen und damit dem Sozialbereich zugeordnet (vgl. dazu 1.1, Definition). Andernorts wird sie auch dem Bildungsbereich resp. der Schule zugeordnet. Unabhängig von der gewählten Zuordnung und den gewählten Lösungen ist die Schulsozialarbeit immer im Spannungsfeld zwischen Bildungswesen und Kinder- und Jugendhilfe/Sozialwesen tätig. Sie ist daher auf eine gewisse Nähe zur Schule und gleichzeitig auf fachliche Unabhängigkeit und eine gute Verknüpfung mit dem Sozialbereich angewiesen.

Die vorliegenden Grundlagen gehen davon aus, dass Schulsozialarbeit eine Angliederung an den Bereich Kinder- und Jugendhilfe/Sozialwesen benötigt und gleichzeitig eng mit der Schule und dem Bereich Bildung kooperiert. Dies fördert die Neutralität und Unabhängigkeit der Schulsozialarbeit für die Zielgruppen. Die Kooperation zwischen den beiden Bereichen soll mit Schulsozialarbeit gezielt gefördert und entwickelt werden. Das bedeutet:

- Für die operative Führung (Betrieb und Umsetzung) ist eine Einrichtung aus der Kinder- und Jugendhilfe/dem Sozialwesen verantwortlich. Mit den Schulverantwortlichen wird eine enge Zusammenarbeit eingegangen.
- Für die strategische Führung (Planung, Steuerung und Entwicklung) sind die Behörden aus der Kinder- und Jugendhilfe/dem Sozialwesen verantwortlich. Sinnvollerweise arbeiten sie mit den Verantwortlichen aus dem Bildungsbereich in institutionalisierter Form zusammen.

3.2 Angliederung und Führungsaufgaben

Mit der operativen Gesamtleitung der Schulsozialarbeit ist eine geeignete Stelle in der Gemeinde oder in der Region zu beauftragen und entsprechend auszustatten. In grossen Gemeinden ist dies eine besondere Leitungsfunktion «Schulsozialarbeit», empfohlen wird die Angliederung im Sozialbereich (z. B. Jugendamt, offene Kinder- und Jugendarbeit, Gesundheitsdienst o.ä.). In mittleren und kleineren Gemeinden kommen in Frage:

- **Kommunale/regionale Sozialdienste:** diese Dienstleistungen bieten alle Gemeinden im Kanton Bern obligatorisch an. Sozialdienste nehmen bereits zentrale Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr.



- **Kommunale/regionale Organisationen der offenen Kinder- und Jugendarbeit: die entsprechenden Stellen sind nicht überall vorhanden.**

Bei der Wahl der Stelle sind Kriterien zu beachten:

- **Erfüllen der Voraussetzungen und Bereitschaft, eine spezifische Organisationseinheit «Schulsozialarbeit» (z. B. eine Abteilung) aufzubauen und zu führen,**
- **ausreichende Kapazitäten und Know-How in Führung, Organisation und Administration,**
- **vorhandenes Fachwissen in Sozialer Arbeit in den Bereichen Intervention, Früherkennung und Prävention,**
- **evtl. Einzugsgebiet.**

Die beauftragte Stelle für die Leitung der Schulsozialarbeit ist mit den nötigen Ressourcen (angemessener Anteil an Stellenprozenten) in Leitung und Administration auszustatten.

3.2.1 Strategische Führung auf Gemeindeebene

Die strategischen Aufgaben werden dem Organ übertragen, das die strategische Verantwortung für die Stelle hat, welche die Schulsozialarbeit operativ führt (z. B. Sozialbehörde, Jugendkommission). Empfohlen wird, für Fragen der Schulsozialarbeit die strategisch Verantwortlichen des Bildungsbereichs in institutionalisierter Form beizuziehen.

Die strategischen Aufgaben umfassen:

- **Die Verantwortung für Planung, Steuerung sowie Controlling und Evaluation der Schulsozialarbeit,**
- **die Kontrolle der Konzeptumsetzung,**
- **die Berichterstattung und Antragstellung an die beauftragende Gemeinde,**
- **die Koordination der Schulsozialarbeit mit der Gemeindestrategie in den Bereichen Soziales, Bildung und Jugend (und umgekehrt).**

Führung und Unterstellung

3.2.2 Operative Führung

Die operative Führung muss bereichsübergreifend organisiert und gewährleistet sein, da die Schulsozialarbeit als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in erster Linie in der Schule und im Umfeld der Schule tätig wird. Die Führung ist komplex und kann nur in der Kooperation der verschiedenen Beteiligten gesichert werden.

Beteiligt sind:

- **Die Leitung Schulsozialarbeit: Gesamtführung der Schulsozialarbeit als Leistungsangebot der Gemeinde und für die operative Leitung der Schulsozialarbeitenden,**
- **die Schulleitung: Schaffung günstiger Arbeitsvoraussetzungen in der Schule und Priorisierung der Schulbedürfnisse,**
- **die Leitung Schulsozialarbeit und die Schulleitung gemeinsam: Koordination und Einsatzplanung (in einer oder in mehreren Schulen).**

Anzustreben sind klare Regelungen und Zuständigkeiten. Gleichzeitig müssen Gefässe für die Zusammenarbeit geschaffen und genutzt werden.

Die wichtigsten Leitungs- und Koordinationsaufgaben sind:

Aufgaben der Leitung Schulsozialarbeit

Die Leitung Schulsozialarbeit ist verantwortlich für die Gesamtführung der Schulsozialarbeit, sie schafft die nötigen Grundlagen und leistet folgende Aufgaben:

- **Personalgewinnung und -bewirtschaftung (Anstellungen/Entlassungen usw.)***
- **Gesamtsteuerung und Koordination Leistungsangebot/Einsatz der Schulsozialarbeitenden in der Gemeinde/Region**
- **Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Schulleitungen**
- **Gewährleistung der fachlichen Qualität**

- **persönliche und fachliche Führung und Kontrolle**
- **Mitarbeiter/-innengespräche**
- **Fall- und Projektbesprechungen, fachliche Unterstützung**
- **Sicherstellung der Arbeitsinstrumente**
- **Planung Weiterbildung inkl. Supervision⁷, Personalentwicklung**
- **Information und Öffentlichkeitsarbeit**
- **Controlling und Reporting**
- **Vernetzung mit Fachstellen und Behörden**

* Es ist wichtig, der Schulleitung ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Schulsozialarbeitsstellen zu gewähren.

Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung schafft die Voraussetzungen für die Konzeptumsetzung in ihrer Schule. Sie übernimmt für ihre Schule folgende Leitungs- und Koordinationsaufgaben:

- **Einführung und Vernetzung der Schulsozialarbeit mit Kollegium, neuen Lehrpersonen, Schulkommission und Elternvertretung**
- **Erfassung, Koordination und Priorisierung der Leistungsbedürfnisse der Schule**
- **Koordination und Planung Einsatz der Schulsozialarbeit im Schulbetrieb, in Projekten und bei Anlässen sowie in der Tagesschule**
- **Fallbesprechungen (Koordination und Absprachen)**
- **fachliche Unterstützung in pädagogischen und schulischen Fragen**
- **regelmässige Arbeitsbesprechungen mit Schulsozialarbeiter/-in**
- **Sicherstellung Infrastruktur in Zusammenarbeit mit der Verwaltung (Räume, Anschlüsse)**

⁷ Dazu stellt der Kanton Bern geeignete Informations- und Weiterbildungsangebote bereit (Pädagogische Hochschule Bern, Institut für Weiterbildung und Fachhochschule Soziale Arbeit Bern)

Zusammenarbeit Leitung Schulsozialarbeit und Schulleitung

Die Leitung Schulsozialarbeit und die Schulleitung sind auf eine geregelte Zusammenarbeit mit folgenden Zielsetzungen angewiesen:

- Erarbeitung von Einführungsplanungen (generell und bezogen auf einzelne Schulsozialarbeitende)
- Koordination der Einsatzplanung der Schulsozialarbeitenden (Präsenzzeiten, Aufteilung zwischen den Schulen)
- Regelung der Zusammenarbeit und der Prozesse
- Lösung von allfälligen Konflikten

Empfehlung

Für die zusätzliche Belastung während der Projektarbeit und während der Planung und Einführung der Schulsozialarbeit sind die Schulleitung und eventuell weitere in die Projektarbeit einbezogene Mitarbeitende durch zusätzliche Mittel der Gemeinde zu entlasten (siehe Anhang 6, Muster Budget).

Lehrpersonen übernehmen neben der Vorbereitung und der Durchführung des Unterrichts immer auch soziale und erzieherische Aufgaben⁸. Diese gehören zum pädagogischen Auftrag und können nicht delegiert werden. Dabei werden Lehrpersonen immer wieder belastende Krisensituationen erleben, auch wenn sie auf Schulsozialarbeit zurückgreifen können. Die Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus Beratung (z. B. Erziehungsberatung), Prävention (z. B. Berner Gesundheit), Sozialdiensten, offener Kinder- und Jugendarbeit und Kindes- und Erwachsenenschutz ist ein wesentlicher Teil des Berufsauftrags von Lehrpersonen. Professionelle Hilfe wird frühzeitig und aus einer Haltung der Stärke geholt. In diesem Sinn ist es für den Erfolg der Schulsozialarbeit wichtig, dass das Lehrerteam deren Einführung begrüsst.

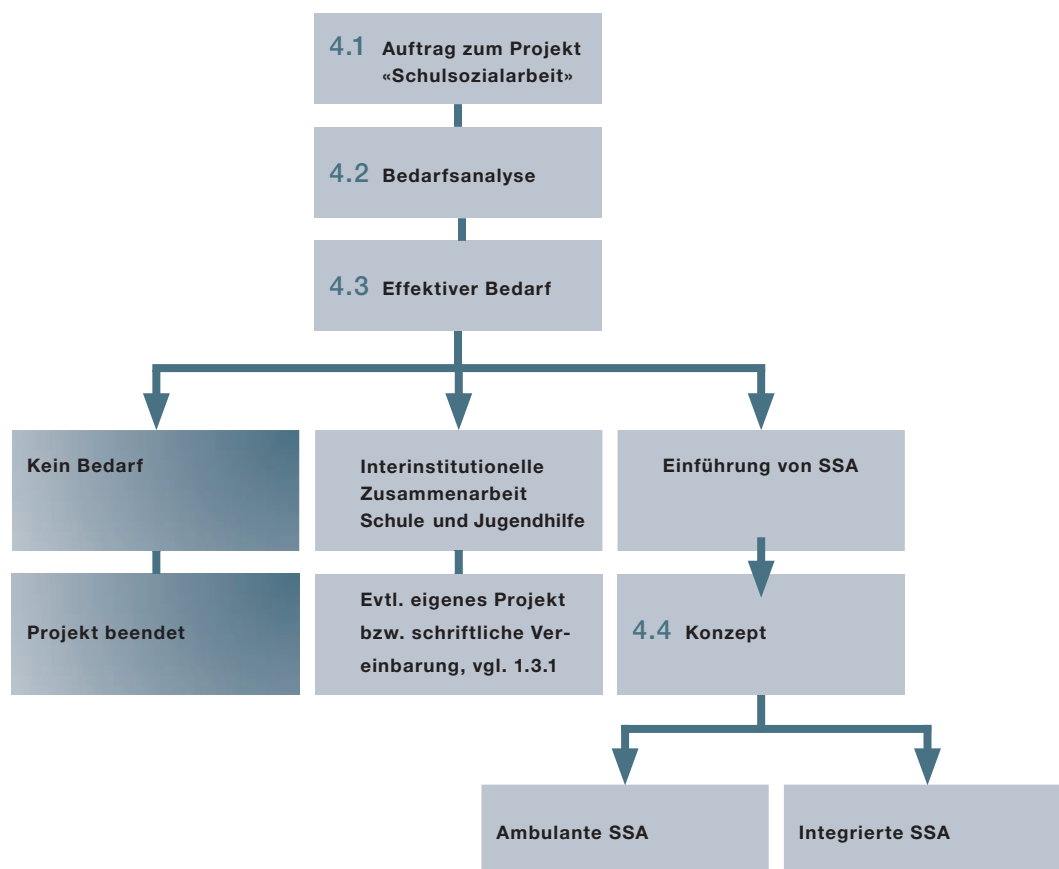
Alle Fachpersonen der Schule (dazu zählen neben Lehrpersonen und Schulsozialarbeitenden insbesondere auch Speziallehrkräfte und Erziehungsberatende)

- haben die berufsethische Überzeugung, Kinder und Jugendliche in ihren sozialen Lebenskompetenzen fördern zu wollen,
- wirken auf ein möglichst günstiges Lehr- und Lernklima hin,
- bündeln ihre Kräfte jenseits des Konkurrenzdenkens,
- vernetzen sich über die fachlichen Grenzen hinweg und
- tragen mit verschiedenen Sichtweisen zu Lösungen im System Schule bei.

⁸ Lehreranstellungsverordnung des Kantons Bern

4. Planungsschritte im Projekt Schulsozialarbeit

Die Erziehungsdirektion empfiehlt, nach den Prinzipien des Projektmanagements vorzugehen.



4.1 Auftrag und Projektbeteiligte

Nach der ersten Informationsbeschaffung zum Thema Schulsozialarbeit formuliert die Gemeinde zuerst den Auftrag (Ziele, Verantwortlichkeiten, Ressourcen, Entscheidungsgrundlagen, Termine, Meilensteine). In Abhängigkeit von Umfang und Komplexität des Vorhabens muss man eine ein- oder mehrstufige Projektorganisation vorsehen. Der Informationsstand betreffend Schulsozialarbeit und die Erwartungen können unterschiedlich sein.

Die Projektbeteiligten müssen bei Projektstart über das Angebot und die Möglichkeiten der Schulsozialarbeit informiert werden, besonders auch die Schulen (Lehrpersonen, Schulleitungen). Realistische Kenntnisse der Möglichkeiten und Grenzen sind eine wichtige Voraussetzung zum Erfolg.

Mit dem Auftrag sind u.a. folgende Fragen zu beantworten:

- **Wer wird am Projekt beteiligt, damit es von allen beteiligten Kreisen mitgetragen wird?**
- **Wer leistet die Arbeit für die Bedarfsanalyse?**
- **Wer erstellt ein Konzept für die bedarfsge- rechte Schulsozialarbeit in der Gemeinde (vgl. 4.4 und Checkliste Anhang 2)?**
- **Wer übernimmt die Verantwortung gegenüber der auftraggebenden Behörde?**
- **Wird eine kommunale oder regionale Lösung angestrebt?**

Die Projektleitung ist einer verantwortlichen Person aus Politik oder Behörden zu übertragen und die strategischen und die operativen Leitungsverant- wortlichen von Schule und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in der Projektorganisation massgeblich zu beteiligen (vgl. 3, Führung und Unterstellung der Schulsozialarbeit). Zudem sollen weitere Anspruchsgruppen im Rahmen des Pro- jektes beteiligt oder konsultiert werden:

- **Schule: Schulleitung, Lehrpersonen, Spezial- lehrkräfte, Tagesschulleitung, Schulkommis- sion, Elternvertretung, Schulinspektorat**
- **soziale Dienste: Leitungs- und Fachverant- wortliche**
- **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**
- **Erziehungsberatung**
- **Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst**
- **offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendfachstelle**
- **kommunale und regionale Fachstellen und Fachpersonen für Kinder, Jugendliche und Familien**

4.2 Bedarfsanalyse

Wird die Einführung von Schulsozialarbeit geprüft, muss der konkrete Bedarf erhoben werden. Ver- schiedene Erhebungsmethoden können kombiniert werden, z. B. die Analyse vorhandener Daten, schrift- liche oder mündliche Befragungen von Gruppen oder von wichtigen Einzelpersonen. Die Analyse wird mit eigenen Ressourcen der Gemeinde oder Region oder mit externer Unterstützung durchgeführt.

4.2.1 Interne Bedarfsanalyse durch die Schule

Istzustand

- **Schuldaten und -statistiken: Schülerschaft, Lehrpersonen, Sozialindex**
- **Soziale Probleme in der Schule: Verlauf und Entwicklung, qualitative und quantitative Aspekte (z. B. sozial auffällige Schüler und Schülerinnen, Gefährdungsmeldungen, Disziplinar massnahmen, Schulausschlüsse)**
- **Einschätzung und Beurteilung der eigenen Ressourcen der Schule (z. B. nicht oder wenig genutzte Angebote, fehlende Informationen, interner Entwicklungsbedarf)**
- **Einschätzung und Beurteilung der externen Ressourcen (Fachstellen, Behörden) für die Bewältigung der genannten Probleme (z. B. bezüglich Zugänglichkeit, Wartefristen, Abläufen und gegenseitiger Information)**
- **Bestehen verbindliche (schriftliche) Vereinba- rungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Sozialdienst? Werden diese umgesetzt, oder gibt es Optimierungsbedarf?**

Sollzustand

- **Bedarf an Entwicklung der interinstitutio- nellen Zusammenarbeit Schule–Kinder- und Jugendhilfe**
- **Bedarf an neuen Ressourcen (Schulsozialarbeit)**

Planungsschritte

4.2.2 Externe Bedarfsanalyse durch das Schulumfeld

Istzustand

- Einschätzung und Beurteilung der Situation an der Schule bezüglich sozialer Problemstellungen und Umgang damit
- Einschätzung und Beurteilung der eigenen Ressourcen der Fach- und Beratungsstellen (z. B. wenig genutzte Angebote, Zugänglichkeit und Wartezeiten)
- Einschätzung ausserschulische Freizeitsituation

Sollzustand

- Bedarf an Entwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit Schule–Kinder- und Jugendhilfe
- Bedarf an neuen Ressourcen (Schulsozialarbeit)

4.3 Effektiver Bedarf und Entscheid

Nachdem die Schule und ihr Umfeld die bestehende Situation dargestellt und diskutiert haben, kann die Gemeinde den effektiven Bedarf ableiten und über die verschiedenen Varianten auf strategischer Ebene entscheiden:

- Ist der Bedarf nicht ausgewiesen, wird das Projekt beendet.
- Genügt eine regelmässige(re) Zusammenarbeit zwischen Schule und Sozialdienst respektive zwischen Schule und Fachstellen, sind Vereinbarungen zwischen den Beteiligten nötig (vgl. 1.3.1). Evtl. ist dafür ein eigenes Projekt vorzusehen.
- Braucht es zusätzliche Ressourcen für ambulante oder integrierte Schulsozialarbeit wird die Gemeinde den Auftrag erteilen, ein entsprechendes Konzept Schulsozialarbeit auszuarbeiten.

4.4 Konzept ambulante oder integrierte Schulsozialarbeit

Als nächster Projektschritt ist ein differenziertes Konzept zu entwickeln (vgl. Anhang 2, Checkliste Konzept), das als Grundlage für den Realisierungsentscheid und als Handlungsfaden für die Umsetzung und den späteren Betrieb der Schulsozialarbeit dient. Das Konzept soll die zukünftigen Dienstleistungen der Schulsozialarbeit möglichst präzise beschreiben. Als Instrument bewährt sich ein Leistungskatalog (vgl. Anhang 3, Muster Leistungskatalog). Die gewünschten Leistungen werden dem Bedarf entsprechend in den Katalog aufgenommen respektive gestrichen oder gewichtet.

Mit einem Konsultationsverfahren bei den wichtigsten Beteiligten erreicht man eine breite Abstützung.



In der Konzeptentwicklung wird geklärt, ob die Schulsozialarbeit befristet als Projekt von zwei- bis dreijähriger Dauer oder unbefristet eingeführt wird. Es sind flexible Lösungs- und Entwicklungsmöglichkeiten einzubauen. Um erfolgreich zu wirken, braucht die Schulsozialarbeit eine gesicherte Mindestaufbauzeit, genügend Stellenprozente und gute strukturelle Voraussetzungen. Dafür eignen sich oft regionale Lösungen.

4.4.1 Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Gemeinden arbeiten im Schul- und Sozialwesen verstärkt zusammen, oft mit verschiedenen Vertragsformen für verschiedene Aufgaben (Gemeindeverbände, Sitzgemeindelösungen). Aus historischen Gründen bestehen häufig nicht deckungsgleiche Regionen der Zusammenarbeit. Für vernetzte Lösungen, die eine umfassende Sicht der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ermöglichen, empfiehlt es sich, übereinstimmende Regionen anzustreben (z. B. für schulische Angebote wie die besonderen Massnahmen, die Tagesschule und für Angebote im Sozialbereich wie regionale Sozialdienste, offene Kinder- und Jugendarbeit).

Planen die Gemeinden eine regionale Zusammenarbeit, definieren sie die Leistungsvereinbarungen. Die Regelungsdichte richtet sich nach dem Angebotsumfang, das heisst, bei kleineren Beträgen genügen einfache Verträge mit den wichtigsten Vereinbarungen.

Die Musterleistungsvereinbarung (vgl. Anhang 4) kann zu einer Leistungsvereinbarung für eine regionale Schulsozialarbeitslösung erweitert werden. In diesem Fall sind besonders zu beachten respektive zu regeln:

- **die Beteiligung der Gemeinden bei der Steuerung der Schulsozialarbeit**
- **die differenzierte Abgeltung und der Abrechnungsmodus**

Eine Gemeinde mit Schulsozialarbeit kann als Sitzgemeinde diese Dienstleistung anderen Gemeinden vertraglich zur Verfügung stellen. Beim Amt für Gemeinden der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können entsprechende Muster-sammlungen bezogen werden ([www.jgk.be.ch/Rubrik «Gemeindereformen»](http://www.jgk.be.ch/Rubrik%20«Gemeindereformen»)).

4.4.2 Budget und Finanzierung

Die Gemeinde berechnet die finanziellen Mittel für die Umsetzung. Dies setzt eine realistische Betriebs- und Investitionskostenberechnung voraus.

Die wichtigsten Grundlagen für die Kostenberechnung respektive Budgeterstellung sind (vgl. Muster Budget im Anhang 6):

- **einmalige Investitionskosten, z. B. bauliche Anpassungen, Büroausstattung, EDV inkl. Software**
- **wiederkehrende Betriebskosten, d.h. Bruttolohnkosten der Schulsozialarbeitenden und der Leitung Schulsozialarbeit, Kosten für Weiterbildung und Supervision, Kosten für Material, Projekte, Anlässe**
- **einmalige Projektkosten: z. B. Sitzungsgelder für die Projektkosten oder Kosten für eine externe Begleitung, Evaluationskosten**
- **Kantonsbeitrag je Schülerin und Schüler**
- **weitere mögliche Beiträge: Fondsmittel, Beiträge Dritter**

Es kann sinnvoll sein, im Finanzplan Ausbauvarianten (zeitliche Staffelung, verschiedene Modelle, verschiedene Stellenprozente je Anzahl Schülerinnen und Schüler) und die damit verbundenen Vor- und Nachteile für den Betrieb der Schulsozialarbeit aufzuzeigen.

4.4.3 Stolpersteine

Um in Umsetzung und Betrieb der Schulsozialarbeit Stolpersteine zu vermeiden, muss die Projektleitung im Rahmen der Konzeptentwicklung folgende kritische Fragen prüfen:

Umsetzung und Betrieb

Wie wird erreicht, dass

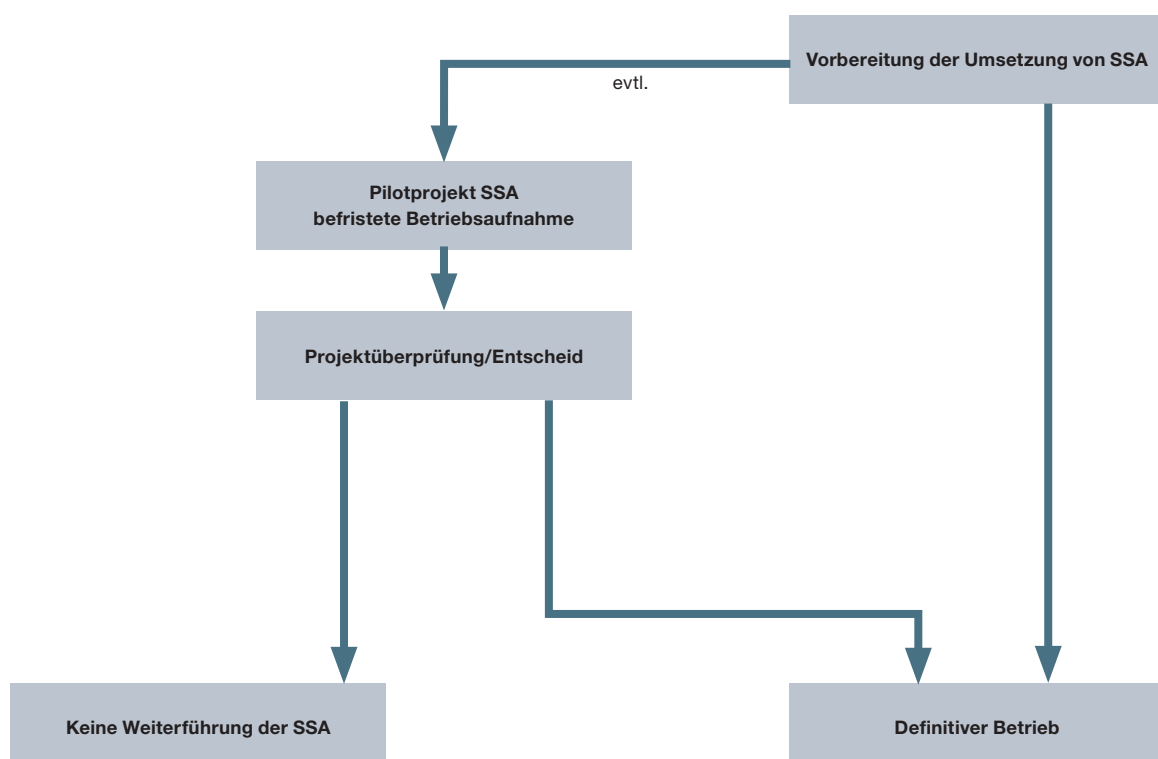
- die Einführung von Schulsozialarbeit in einen inneren Gesamtzusammenhang der Reformen rund um die Volksschule gestellt wird,
- dem Prozess der Einführung von Schulsozialarbeit in der Schule genügend Raum und Zeit gegeben wird,
- alle Betroffenen im richtigen Zeitpunkt informiert und beteiligt werden (z. B. zielgruppenorientierte Information zu wichtigen Meilensteinen),
- Rahmenbedingungen gelten, die Teamarbeit und Kooperation fördern,
- Eltern und Lehrpersonen ihren wichtigen Anteil am Sozialisierungs- und Erziehungsauftrag weiterhin wahrnehmen,
- der/die Schulsozialarbeitende nicht zum Superman bzw. zur Superwoman hochstilisiert wird,
- der/die Schulsozialarbeitende seinen/ihren Beitrag zur Entwicklung des Systems Schule realistisch einschätzt,
- die Schulsozialarbeitenden ihrem Pensum und ihrer Ausbildung gemässe Aufgabenstellungen zugewiesen erhalten,
- die Erwartungen und Vorstellungen der Beteiligten (Schule, Eltern, Behörden, soziale Arbeit) geklärt sind,
- Kinder und Jugendliche, aber auch Eltern und Lehrpersonen Vertrauen in die Unterstützungsangebote der Fachpersonen fassen und den Zugang dazu finden,
- die jeweiligen fachlichen Positionen der Lehrpersonen und der Schulsozialarbeitenden, z. B. zum Datenschutz, bekannt und geregelt sind,
- die Wirkung der Schulsozialarbeit überprüft werden kann
- die Bedingungen erfüllt sind, um beim Kanton eine Mitfinanzierung zu beantragen?



5. Umsetzung und Betrieb von ambulanter oder integrierter Schulsozialarbeit

Die Gemeinde steuert die Umsetzung und den Betrieb von Schulsozialarbeit, um Zielorientierung und Qualität sowie einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz zu sichern. Folgende Grundsätze muss sie beachten:

- Die Vorbereitung der Umsetzung geschieht sorgfältig (vgl. 5.1).
- Die beruflichen Anforderungen an die Schulsozialarbeitenden werden erfüllt (vgl. 5.2).
- Die notwendige Infrastruktur wird bereitgestellt (vgl. 5.3).
- Die organisatorischen Voraussetzungen sind vorhanden (vgl. 5.4).
- Es wird ein Controlling eingerichtet (vgl. 5.5).
- Die Qualitätsvoraussetzungen können erfüllt werden (vgl. 5.6).



Umsetzung und Betrieb

5.1 Vorbereitung der Umsetzung

Nach dem Entscheid zur Einführung von Schulsozialarbeit müssen die Vorbereitungsarbeiten an die Hand genommen werden:

- **Die Verantwortlichen für Schulsozialarbeit werden eingesetzt.**
- **Eventuell wird eine Leistungsvereinbarung formuliert.**
- **Die Anstellung des/der Schulsozialarbeitenden wird vorbereitet: Stellenausschreibung, Auswahlverfahren.**
- **Die Räume werden mit dem entsprechenden Mobiliar und der Informatik (Hardware, Software) eingerichtet.**
- **Die Öffentlichkeit wird über die bevorstehende Einführung der Schulsozialarbeit informiert.**
- **Die Weiterbildung von Schulleitung und Lehrpersonen wird geplant (Information über Schulsozialarbeit, Klärung Aufträge und Erwartungen, Regelung der Zusammenarbeit).**
- **Eventuell wird die spätere Evaluation geplant.**

5.2 Berufliche Anforderungen an die Schulsozialarbeiter/-innen

Die Minimalvoraussetzung für professionelle Schulsozialarbeit ist ein anerkanntes Diplom in sozialer Arbeit⁹.

Erwünschte Nachdiplomstudien respektive Zusatzqualifikationen sind z. B. Schulsozialarbeit und Schulsozialpädagogik, systemische Beratung, Weiterbildung im interkulturellen Bereich und Konfliktmanagement/Mediation.

Zudem sind besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf folgenden Gebieten von Vorteil: Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern, Prävention und Kindes-/Jugendschutz, Projektarbeit, Pädagogik.

Abgeleitet aus der Leistungsvereinbarung respektive dem Leistungskatalog können entsprechende Anforderungsprofile entwickelt werden.

5.3 Infrastruktur

Die integrierte Schulsozialarbeit erfordert:

- **ein Einzelbüro respektive einen Besprechungsraum, mindestens ausgerüstet mit Arbeitsplatz, Besprechungstisch, Aktenschrank**
- **einen PC mit fachspezifischer Software**
- **einen Telefonanschluss, ein Mobiltelefon**
- **eine Lage in der Schule, die günstigen Zugang für die Hauptzielgruppe ermöglicht**

Die ambulante Schulsozialarbeit erfordert:

- **ein Besprechungszimmer in den jeweiligen Schulen**
- **eine Ausrüstung mit flexiblem PC (Notebook) und Mobiltelefon**

In besonderen Situationen sind auch räumlich flexible Lösungen möglich (z. B. Bus ambulante Schulsozialarbeit).

⁹ Empfohlen werden abgeschlossene Ausbildungen an Hochschulen, Fachhochschulen und Höheren Fachschulen in sozialer Arbeit, Sozialarbeit und Sozialpädagogik (oder bei entsprechendem Anforderungsprofil in soziokultureller Animation). Diese sind auch Grundlage zum Beantragen einer Mitfinanzierung beim Kanton

5.4 Organisation

(Siehe Ausführungen in Kap. 3, Führung und Unterstellung der Schulsozialarbeit)

Mögliche Organisation während des Betriebs:



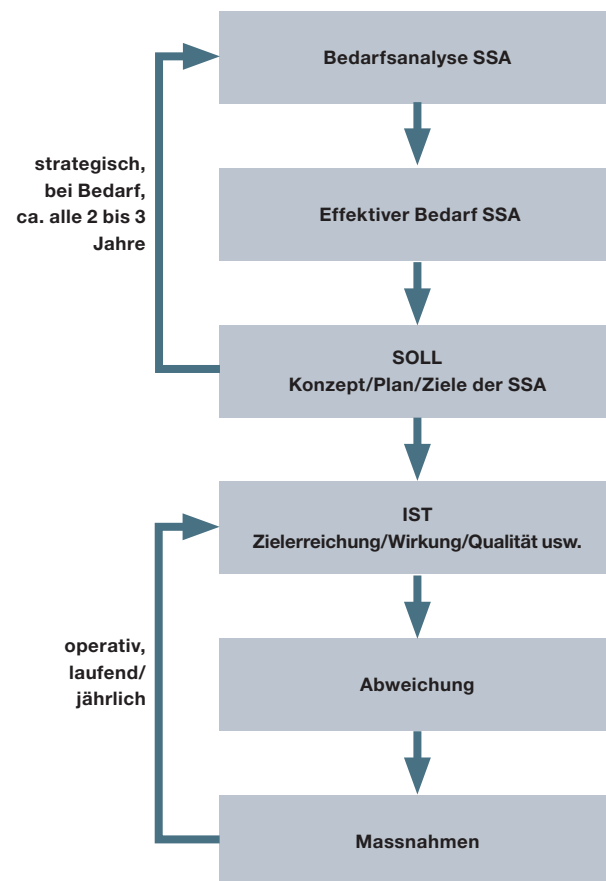
	Strategische Führung	Operative Führung
Bezeichnung	Sozialbehörde, Jugendkommission	Leitung Schulsozialarbeit
Beteiligte	Verantwortliche Sozial-/Jugendressort ergänzt mit Schulbehörden, operative Leitung Schulsozialarbeit und evtl. Schulleitungsververtretung (beratend)	Leitung Schulsozialarbeit
Aufgaben	→ Planung, Steuerung sowie Controlling und Evaluation der Schulsozialarbeit → Kontrolle der Konzeptumsetzung → Berichterstattung und Antragstellung an beauftragende Gemeinde → Koordination der Schulsozialarbeit mit der Gemeindestrategie in den Bereichen Soziales, Bildung und Jugend (und umgekehrt)	→ Personalgewinnung und -bewirtschaftung (Anstellung/Entlassung usw.) → Gesamtsteuerung und Koordination Leistungsangebot/ Einsatz der Schulsozialarbeitenden in der Gemeinde/Region → Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Schulleitungen → Gewährleistung der fachlichen Qualität → Persönliche und fachliche Führung und Kontrolle → Durchführung Mitarbeitergespräche → Fall- und Projektbesprechungen, fachliche Unterstützung → Sicherstellung der Arbeitsinstrumente → Planung Weiterbildung inkl. Supervision, Personalentwicklung → Information und Öffentlichkeitsarbeit → Controlling und Reporting → Vernetzung mit Fachstellen und Behörden

5.5 Controlling

Die Schulsozialarbeit als öffentliche Dienstleistung muss kurz- und längerfristig geplant, gesteuert und kontrolliert werden. Das Controlling befasst sich mit folgenden Fragen:

- Tun wir die richtigen Dinge?
(strategisches Controlling)
- Tun wir die Dinge richtig?
(operatives Controlling)

Die Verantwortlichen der strategischen Steuerung und der operativen Leitung müssen über die nötigen Informationen verfügen, damit sie Entscheidungen treffen respektive Entwicklungen rechtzeitig einleiten können. Normalerweise geht man von einem doppelten Controllingkreis aus:



Folgende Instrumente unterstützen die Controllingfunktionen:

- Konzept (vgl. Anhang 2)
- Leistungskatalog und Leistungsvereinbarung (vgl. Anhänge 3 und 4)
- Leistungserfassung (analog Soziale Arbeit)
- Berichterstattung (Reporting)
- Evaluation (Selbst- und Fremdevaluation)
- Befragung von Anspruchsgruppen

5.6 Qualitätsvoraussetzungen

Qualitativ gute Schulsozialarbeit setzt voraus, dass minimale Kriterien erfüllt sind:

- Es besteht ein klarer Auftrag an die Schulsozialarbeit. Dafür besteht eine Leistungsvereinbarung (mit definiertem Leistungskatalog), die auf die strategischen Ziele der Gemeinde im Schul- und Sozialbereich ausgerichtet ist.
- Die strategische und operative Führung der Schulsozialarbeit ist gewährleistet.
- Die notwendigen Ressourcen sind zur Verfügung gestellt.
- Die Empfehlungen und Minimalstandards werden eingehalten.
- Die Möglichkeiten zu Weiterbildung, Supervision und fachlichem Austausch sind vorhanden.
- Die fachliche Ausrichtung und die Arbeitsweise der Schulsozialarbeit sind definiert. Es ist ein differenziertes Konzept vorhanden, das zeigt, wie die Schulsozialarbeitenden systematisch und dokumentiert arbeiten und ihre Tätigkeit laufend auswerten.
- Die wichtigsten Schnittstellen mit Schulen und Fachstellen sind geregelt und werden aktiv gepflegt. Diese Institutionen und wichtige Anspruchsgruppen (z. B. Lehrpersonen, Eltern, Schüler/-innen) werden bei der Entwicklung von Schulsozialarbeit beteiligt. Es bestehen Zusammenarbeitskonzepte und Gefässe, wo mit den Anspruchsgruppen periodisch Standortbestimmungen durchgeführt werden.

Empfohlen wird eine Abstimmung des Qualitätsmanagements von Schule und Schulsozialarbeit.



Anhänge

6. Anhänge

Anhang 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben der Eltern und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kindesschutzmassnahmen)

Zivilgesetzbuch

Art. 296 Im Allgemeinen

- 1) Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Sorge.

Art. 302 Erziehung

- 1) Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.
- 2) Sie haben dem Kind (...) eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.
- 3) Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Art. 307 Kindesschutz geeignete Massnahmen

- 1) Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.

Die Aufgaben der Schule

Volksschulgesetz vom 19.3.1992 (mit Revisionen)

Art. 2 Aufgabe

- 1) Die Volksschule unterstützt die Familien in der Erziehung der Kinder.
- 3) Sie schützt die seelisch-geistige und körperliche Integrität der Schülerinnen und Schüler und sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen.

Art. 17 Integration und besondere Massnahmen

- 1) Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen oder kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.

Art. 20a Schulsozialarbeit

- 1) Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit.
- 2) Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschalisiert werden.
- 3) Beiträge von geringer Höhe werden nicht gewährt.
- 4) Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zur Verfügung stehenden Mittel für Beiträge an die Schulsozialarbeitskosten der Gemeinden. Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion verfügt den einzelnen Beitrag im Rahmen der bewilligten Mittel.
- 5) Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

In der Verordnung werden näher geregelt: die Bedingungen, die für eine Beitragsberechtigung erfüllt sein müssen, die Beitragsbemessung, der Beitragsansatz, die Ausführungsbestimmungen zur Gestellung und zur Auszahlung.

Art. 28 Disziplin, Massnahmen

- 1) Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima.
- 5) Schüler und Schülerinnen, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, können von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr teilweise oder ganz vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- 6) Bei einem Ausschluss sorgen die Eltern nötigenfalls unter Beiziehung von Fachstellen und mit Hilfe der Schulbehörde für eine angemessene Beschäftigung. Die Schule plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

Art. 29 Mängel in Erziehung und Pflege

- 1) Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, informiert die Lehrerschaft die Eltern direkt oder über die Schulkommission.
- 2) Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.

Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1.2.2012

Art. 25 Weitere Personen und Stellen

- 1) Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten im Rahmen des Bundesrechts mit weiteren betroffenen Personen und Stellen zusammen, namentlich mit
 - a) Lehrkräften
 - b) Schulbehörden sowie deren Gesundheits- und Beratungsdiensten
 - c) Betreuungs- und Klinikeinrichtungen
 - d) Gerichten sowie Straf- und Strafvollzugsbehörden

Anhänge

Die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe

Zivilgesetzbuch

Art. 317 Zusammenarbeit in der Jugendhilfe

- **Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechtes und der übrigen Jugendhilfe.**

Diesen Auftrag nimmt im Kanton Bern das Kantonale Jugendamt wahr.

Die Ziele der Sozialhilfe

Sozialhilfegesetz vom 11. 6. 2001

Art. 2 Wirkungsbereiche

Die Sozialhilfe umfasst Massnahmen in folgenden Bereichen:

- finanzielle Existenzsicherung,
- persönliche Autonomie,
- berufliche und soziale Integration,
- Lebensbedingungen.

Art. 3 Wirkungsziele

- **Die Massnahmen der Sozialhilfe sind in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele ausgerichtet:**
- a) Prävention
 - b) Hilfe zur Selbsthilfe
 - c) Ausgleich von Notlagen
 - d) Behebung von Notlagen
 - e) Verhinderung von Ausgrenzung
 - f) Förderung von Integration

Die Grundlagen zum Datenschutz

Der/die Schulsozialarbeiter/-in untersteht dem Amtsgeheimnis (berufliche Schweigepflicht) und den Bestimmungen des bernischen Datenschutzgesetzes. Das Amtsgeheimnis besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl. auch Leitfaden «Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern» unter www.erz.be.ch – Leitfäden).

Zu beachten ist zudem Art. 73 des Volksschulgesetzes vom 19.3.1992

Art. 73 Datenschutz

- 1) **Zur Qualitätssicherung der Übertrittsentscheide dürfen die Zeugnisnoten der Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters der Sekundarstufe I den Schulleitungen der vorher besuchten Schulen mitgeteilt werden.**
- 2) **Die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.**
- 3) **Zusätzlich dürfen die Gesundheits- und Beratungsdienste, die Lehrkräfte, die weiteren betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Schulleitungen, die Schulkommissionen und die kantonalen Aufsichtsbehörden von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Schülerinnen und Schüler bekannt geben, wenn der Empfänger ebenfalls eine der aufgeführten Funktionen im Rahmen von Art. 2 ausübt und die Daten für den Empfänger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.**
- 4) **Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.**

Anhang 2 Checkliste Konzept

Rahmenbedingungen, Ausgangslage, Vorgehen (vgl. 4.1)

- Rahmenbedingungen
- Vorgeschichte und Anlass
- Ausgangslage (Schuldaten und -statistiken, Sozialbelastungsfaktoren)
- gewähltes Vorgehen und Beteiligte
- regionale Zusammenarbeit (vgl. 4.4.1)

Bedarfsanalyse (vgl. 4.2 und 4.3)

- Problemstellungen (soziale Probleme, Prioritäten)
- Ressourcensituation in Schule und kommunalen/regionalen Fachstellen
- Einschätzung der Kooperation (interinstitutionelle Zusammenarbeit)
- Bedarf betr. Schulsozialarbeit

Ziele, Ausrichtung und Zielgruppen (vgl. 1.2)

- Zielsetzungen und Ausrichtung (z. B. präventiv, Krisenintervention)
- Definition der Zielgruppen

Leistungsangebot

- Definition Leistungskatalog (vgl. Anhang 3, Muster Leistungskatalog)
- Angebotsgestaltung: Form/-en Stellenplan und Zuteilung auf Schulen (vgl. 1.3 und Anhänge)

Einbezug von Schulleitungen und Lehrpersonen

- Information
- Weiterbildung
- Rollenklärung

Organisation (vgl. 3)

- Unterstellung
- strategische Steuerung
- operative Leitung
- Infrastruktur und Ausstattung (vgl. 5.3)
- Budget (vgl. Anhang 6)

Abläufe und Vernetzung

- Regelungen betr. freiwillige und verpflichtende Angebote (Umgang mit Datenschutz-, Kindes- und Jugendschutzbestimmungen [vgl. Anhang 8])
- Kommunikation und Kooperation mit Schule
- Kommunikation und Kooperation mit Fachstellen
- fachliche Vernetzung der Schulsozialarbeit
- Zusammenarbeit in der Schule (vgl. Anhang 8)

Einführung, Angebotssteuerung und -entwicklung (vgl. 5)

- Einführungsplanung
- Information und Kommunikation
- Weiterbildung Schulleitungen und Lehrpersonen
- längerfristige Angebotsplanung
- Steuerungsmodell (z. B. mit Controlling-/Reporting-System, Projekt und Überprüfung, Evaluation, Qualitätsentwicklung und -sicherung, vgl. 5.5 und 5.6)
- Berichterstattung (Leistungserfassung, Berichte)

Anhänge

Anhang 3 Muster Leistungskatalog

Leistungsbereiche	Leistungen
1 Prävention und Früherkennung	→ Beratung und spezifische Mitarbeit* bei Klassen-, Gruppen- und Schulprojekten → Beratung und spezifische Mitarbeit* bei Schulkonferenzen und Weiterbildungsanlässen → Beratung und spezifische Mitarbeit* bei schulergänzenden Angeboten → Mitwirkung Früherkennung
2 Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern (einzelne und Gruppen)	→ Einzelberatung → Gruppenberatung → Information, Abklärung (Situationsanalyse), Triage, Übergabegespräch → Krisenintervention → Vermittlung in Konfliktsituationen → Ressourcenvermittlung und Vernetzung (Beratungsstellen, Betreuungs- und Freizeitangebote)
3 Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen und Schulleitungen	→ Fachberatung und Fallbesprechung → Mitarbeit bei Unterrichtsausschlüssen (Art. 28 Volksschulgesetz) → Fallführung (in Einzelfällen in Absprache mit Schulleitung) → Information und Vermittlung von Ressourcen (Beratungsstellen, Betreuungsangebote) → Beratung und Unterstützung in sozialen Krisensituationen in Klassen → Mitwirkung bei Elternarbeit
4 Beratung von Eltern	→ Kurzberatung → Information und Vermittlung betr. Ressourcen und Unterstützungsangebote
5 Informations- und Kooperationsleistungen	→ Information und Dokumentation über die Leistungen der Schulsozialarbeit → Information und Dokumentation über Einrichtungen und Unterstützungsangebote (Drehscheibenfunktion) → Aufbau und Pflege eines Kooperationsnetzes mit Einrichtungen, Unterstützungsangeboten und Behörden

*Dies zur Abgrenzung gegenüber einer festen und regelmässigen Mitarbeit, insbesondere in Schul-lagern und schulergänzenden Einrichtungen. Diese Arbeit gehört nicht zum Auftrag der Schulsozialarbeit, sie wird bei Bedarf mit separater Anstellung vereinbart und entschädigt. Die Schulsozialarbeit arbeitet jedoch in Projekten mit besonderen sozialen Fragestellungen sowie zur Förderung der Sozialkompetenz mit.

Gemäss verbreiteten Standards der Sozialarbeit (vgl. Brack, R. [1991]: *Das Arbeitspensum in der Sozialarbeit*. Bern) soll die direkte klientenbezogene Arbeit (hier z. B. die Leistungsbereiche 1 bis 4, zielgruppenbezogene Arbeit) 70 bis 90% der gesamten Tätigkeit in der Sozialarbeit umfassen (in Abhängig-

keit von Organisationsgrösse und Aufgabenteilung). Die ausreichende Wahrnehmung von indirekt klientenbezogenen Aufgaben (hier z. B. der Leistungsbereich 5) wiederum gilt als Grundlage und Voraussetzung für eine professionelle Leistungserbringung in den übrigen Leistungsbereichen.

Anhang 4 Muster Leistungsvereinbarung

Leistungsvertrag

zwischen der Gemeinde
als Auftraggeberin und dem regionalen Sozialdienst
als Auftragnehmer
betreffend Schulsozialarbeit in der Gemeinde

→ Ziel und Zweck

Der Auftragnehmer stellt im Auftrag der Gemeinde
Schulsozialarbeit bereit.

→ Grundlagen

Bund
Zivilgesetzbuch

Kanton
Volksschulgesetz vom
Sozialhilfegesetz vom
Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz
vom
Gemeinde
Erlass vom

Bestandteile des Vertrags

Folgende Unterlagen sind integrierte Bestandteile
dieses Vertrags:

→ Leitbild Schule

→ Konzept Schulsozialarbeit vom

→ Offerte vom

Art und Umfang der Leistungen werden wie folgt
festgelegt:

Leistungskatalog vom
(vgl. Anhang 3, Muster Leistungskatalog)

Umfang der Leistungen

Anzahl Stellenprozente für die Schule
oder Präsenz an der Schule
plus folgende maximale Zusatzleistungen:
.....

→ Einschätzung der eigenen Leistung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer meldet der Auftraggeberin unver-
züglich, wenn sich eine Über- oder Unterschreitung
der vereinbarten Leistungsmenge um mindestens
10% abzeichnet.

Qualitätsstandards

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Quali-
tätsstandards in seiner Leistungserbringung einzu-
halten:

- Ausbildungsstandards Schulsozialarbeitende
- Einhaltung Anstellungsbedingungen Gemeinde
- Führung einer systematischen Klienten- und
Projektdokumentation
- Erfüllung der Voraussetzungen betr. Infrastruktur
- Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Abgeltung der Gemeinde erfolgt nach erbrachter
Leistung. Folgende Akontozahlungen werden verein-
bart: halbjährlich per Ende und per
Ende, der Rest nach Vorliegen der
Jahresrechnung.

Anhänge

Berichterstattung (Reporting)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Berichterstattung gegenüber der Gemeinde. Die entsprechenden Angaben (in einem Anhang festgehalten) sind jeweils per an die Gemeinde weiterzuleiten. Die Gemeinde überprüft die vereinbarten Leistungen und Ziele.

Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am Wird er nicht fristgerecht gekündigt, so läuft er weiter.

Kündigung

Der Vertrag ist mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende Jahr kündbar.

Streitigkeiten

Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, bei Streitigkeiten eine Verhandlungslösung anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, so werden Streitigkeiten aus diesem Vertrag auf Klage hin vom Regierungsstatthalter von beurteilt.

Ort, Datum

Auftraggeberin

Auftragnehmer

Anhang 5 Muster Stellenbeschreibung Schulsozialarbeiter/-in¹⁰

Grundangaben

Stelleninhaber/-in:

.....

Funktionsbezeichnung Schulsozialarbeiter/-in:

.....

Vorgesetzte Stelle:

.....

Regelung der Stellvertretung:

.....

Arbeitsort/-e:

.....

Genereller Auftrag

Die Schulsozialarbeit zielt auf eine Verbesserung des Lernumfeldes und der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler.

Der/die Schulsozialarbeiter/-in wirkt mit bei Einführung und Umsetzung von Schulsozialarbeit gemäss «Konzept Schulsozialarbeit Gemeinde» und «Leistungsvereinbarung».

Der/die Schulsozialarbeiter/-in arbeitet mit bei der Entwicklung weiterer Grundlagen für die Schulsozialarbeit der Gemeinde (z. B. Detailkonzepte, Reglemente, Evaluation).

¹⁰ Sind die entsprechenden Grundlagen vorhanden (Konzept Schulsozialarbeit, Leistungsvereinbarung, Leistungskatalog), erübrigen sich umfangreiche und detaillierte Stellenbeschreibungen.

Aufgaben

Aufbau der ambulanten/integrierten Schulsozialarbeit in den Schulen

Erbringen der Dienstleistungen gemäss Leistungskatalog (die Aufgaben sind im Leistungskatalog präzisiert):

- Prävention und Früherkennung
- Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern (einzelne und Gruppen)
- Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen und Schulleitungen
- Beratung von Eltern
- Informations- und Kooperationsleistungen
- Dokumentation der Arbeit nach fachlichen und administrativen Kriterien (Aktenführung, Fall- und Projektdokumentation)
- Führen von Leistungs-, Fall- und Projektstatistiken

Arbeitssitzungen

- Liniengespräche und Mitarbeitergespräch mit vorgesetzter Stelle
- Mitarbeit an folgenden Sitzungen (z. B. zur Steuerung und Entwicklung von Schulsozialarbeit):
- Mitarbeit an Teamsitzungen
- regelmässige Arbeitsbesprechungen mit Schulleitung, periodische Teilnahme an Kollegiumskonferenzen in Absprache mit der Schulleitung, bei Bedarf Mitarbeit bei Elternzusammenkünften (im Rahmen des Leistungskataloges)
- Organisation von themenbezogenen Zusammenkünften mit kommunalen und regionalen Fachstellen

Arbeitszeit- und Ferienregelung

Arbeitszeit und Ferien richten sich grundsätzlich nach dem Reglement der Gemeinde

.....

Anhänge

Die Schulsozialarbeit als besonderes Dienstleistungsangebot für die Schulen hat sich an den Bedürfnissen respektive den Unterrichtszeiten der Schule zu orientieren. Während der Unterrichtszeiten ist ein erhöhtes Arbeitspensum mit entsprechenden Kompensationsmöglichkeiten in den Schulferien (Jahresarbeitszeit) zu leisten.

Schweigepflicht und Datenschutz

Der/die Schulsozialarbeiter/-in untersteht dem Amtsgeheimnis (berufliche Schweigepflicht) und den Bestimmungen des bernischen Datenschutzgesetzes. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl. auch Leitfaden «Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern» unter www.erz.be.ch – Leitfäden). Zudem gilt Artikel 73 des Volksschulgesetzes (vgl. Anhang 1 Gesetzliche Bestimmungen).

Weiterbildung

Der/die Schulsozialarbeiter/-in ist verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Die Planung erfolgt im Rahmen der periodischen Mitarbeitergespräche.

Rahmenbedingungen

Integrierende Bestandteile dieser Stellenbeschreibung bilden das Konzept Schulsozialarbeit, der Leistungskatalog und die Leistungsvereinbarung

Integrierenden Bestandteil dieser Stellenbeschreibung bildet das Personalreglement der Gemeinde

Die Stellenbeschreibung ist als Rahmen zu verstehen. Anpassungen sind möglich, insbesondere bei Änderungen der Organisationsstruktur, wenn sich die Anforderungen und/oder das Arbeitsvolumen wesentlich verändern.

Evtl. Befristung der Stelle in Projekten.

Anhang 6 Muster Budget

Beispiel: 100%-Stelle Schulsozialarbeit

Wiederkehrende Betriebskosten pro Jahr (ungefähre Angaben)

100% Schulsozialarbeit brutto	Fr. 100 000
10% Leitung Schulsozialarbeit	Fr. 10 000
Betriebskosten	Fr. 5 000
Projekte, Anlässe	Fr. 2 000
Fort- und Weiterbildungskosten, Supervision	Fr. 3 000
Total Betriebskosten	Fr. 120 000

Einmalige Investitionskosten (ungefähre Angaben)

Einrichtung Büro	Fr. 7 000
Informatik (Hard- und spez. Software)/Telefon	Fr. 4 000
evtl. bauliche Anpassungen	nach Aufwand

Projektkosten

→ **Aufwand für Projektgremien (Sitzungskosten), z. B. Schulleitung und Sozialdienstleitung**

Evtl. Kosten für externe Begleitung (Beratung, Unterstützung, Evaluation), ca. Fr. 40 000–60 000.

Basierend auf diesen Angaben kann eine konkrete Finanzplanung erstellt werden.

Anhänge

Anhang 7 Muster Zusammenarbeit und Regelungen zur Freiwilligkeit/Meldepflicht

Grundsätze

- Sozialarbeitende unterstehen dem **Amtsgeheimnis und der beruflichen Schweigepflicht gemäss Datenschutzgesetzgebung.**
- Die Schulsozialarbeit arbeitet mit den **Methoden und nach den Grundsätzen sozialer Arbeit.** Sie ist einerseits in **Prävention und Früherfassung tätig, was eine möglichst hohe Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Leistungen voraussetzt.** Schulen wie soziale Arbeit haben andererseits jedoch auch den **Auftrag, zum Schutz von gefährdeten Schülern und Schülerinnen ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen zu intervenieren (vgl. Anhang 1, Gesetzliche Grundlagen).**
- Für die Schulen gelten die **Schulpflicht und der obligatorische Unterrichtsbesuch, die soziale Arbeit kennt das Spektrum von der präventiven freiwilligen Beratung bis zur gesetzlich verpflichtenden Intervention.**

Die Schulsozialarbeit bewegt sich daher im Spannungsfeld verschiedener Interessen (Schülerinnen und Schüler, Schule, Eltern und Behörden); daraus können sich Konflikte ergeben. Dies verlangt eine genaue Rollen- und Auftragsklärung zwischen der Schulsozialarbeit und der Schule respektive weiteren Beteiligten. Anzustreben ist eine Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Leistungen in Prävention und Früherkennung, Kooperation und Vernetzung (vgl. Anhang 3, Muster Leistungskatalog):

- Die Schulsozialarbeit entwickelt Angebote und führt diese in Absprache mit der Schulleitung respektive der vorgesetzten Stelle oder in deren Auftrag durch. Für diese Projekte gelten die Bestimmungen der Schule (obligatorische Teilnahme oder freiwillige Angebote).

Leistungen in Beratung und Unterstützung einzelner Schüler und Schülerinnen:

Beratungs- und Unterstützungsleistungen können erfolgen:

1. durch Selbstmeldung von Schülern und Schülerinnen;
2. auf Initiative von Drittpersonen (z. B. Aufforderung durch Lehrperson, Schulleitung, Eltern);
3. durch eine verpflichtende Beratung respektive Fallführung in besonderen Situationen (in gegenseitiger Absprache zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeiter/-in). Kriterien für die Übernahme von Fallführungen durch die Schulsozialarbeit sind z. B., dass die Schulsozialarbeit besonders geeignet für die Bearbeitung der Problemstellung ist und noch keine andere Fachstelle involviert ist. Die Fallführung beschränkt sich auf den sozialarbeiterischen Auftrag. Für die schulischen Fragen (Unterricht, Sanktionen, disziplinarische Massnahmen) bleibt die Schule zuständig.

Umgang mit Schweigepflicht und Meldepflicht

- Die Vertraulichkeit wird bei freiwilliger Beratung gewährleistet.
- Da Konflikte und Probleme von Schülerinnen und Schülern oft ohne Beteiligung des Umfeldes nicht lösbar sind, klären die Schulsozialarbeitenden die Ratsuchenden auf und holen ihre Einwilligung für die entsprechenden Schritte ein. Bei hohem Gefährdungspotenzial und fehlender Entbindung von der Schweigepflicht haben die Schulsozialarbeitenden eine Meldepflicht an die vorgesetzte Stelle. Diese entscheidet über eine Weiterleitung an die zuständige Behörde.
- Geht die Initiative für die Beratung von einer Drittperson aus (Schulleitung, Lehrperson, Eltern) und ist diese über den Inhalt der Gefährdung informiert, orientieren die Schulsozialarbeitenden diese über die Einschätzung der Situation und das geplante



Vorgehen. Bei hohem Gefährdungspotenzial haben die Schulsozialarbeitenden die Pflicht zur Meldung an die vorgesetzte Stelle. Diese entscheidet über eine Weiterleitung an die zuständige Behörde.

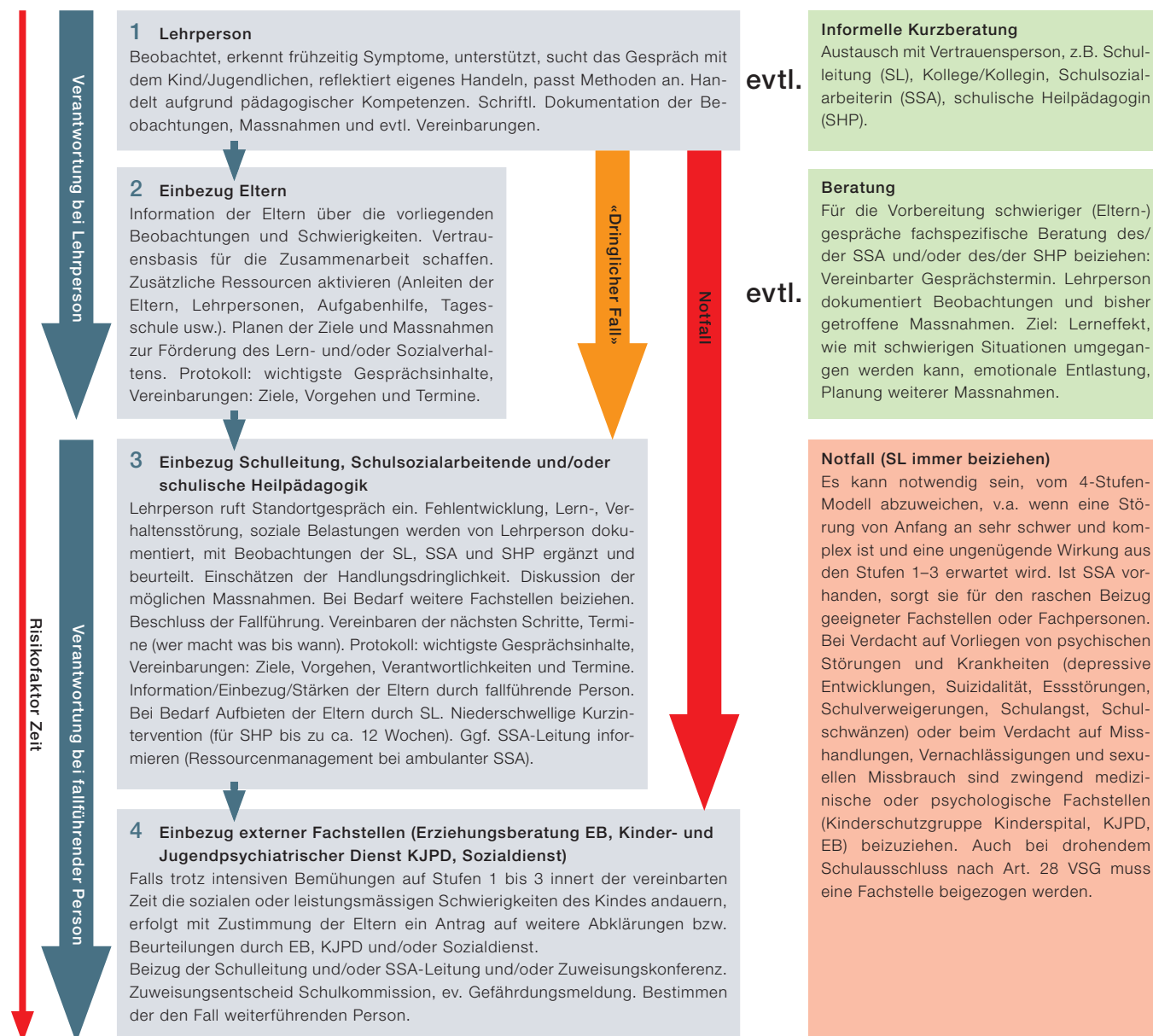
- Bei verpflichtender Beratung respektive Fallführung wird die Kommunikation in der Arbeitsvereinbarung zwischen Schulsozialarbeiter/-in und Schulleitung geregelt.

Anhang 8 4-Stufen-Modell

Schulsozialarbeitende/-r

Beobachtet, erkennt frühzeitig Symptome, sucht das Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen oder der Gruppe oder wird von diesen direkt aufgesucht. Im Normalfall Vertraulichkeit. Ggf. in Absprache mit Kind Kontaktaufnahme mit Eltern oder Lehrperson. Bei Gefährdung Meldung an Schulleitung (SL), Leitung Schulsozialarbeit (fachlich vorgesetzte Stelle) und Lehrperson.

Schriftliche Dokumentation: Beobachtungen, Gesprächsinhalte, Vereinbarungen: Ziele, Vorgehen und Termine. Weiterer Ablauf der Zusammenarbeit analog zum 4-Stufen-Modell.





Für Schulsozialarbeitende und Lehrpersonen sind die Handlungsabläufe zur Früherkennung von Problemen der Schülerinnen und Schüler sehr ähnlich. Das 4-Stufen-Modell ist im Kanton Bern gut verankert, um die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und schulischer Heilpädagogik zu regeln. Es eignet sich auch als Handlungsleitfaden, wenn zusätzlich Schulsozialarbeitende in der Schule tätig sind.

Anhänge

Anhang 9 Hinweise zu Literatur, Projekten, weiteren Grundlagen (Auswahl)

Literatur

- Baier, F. et al. (2008) : Schulische und schulnahe Dienste. Bern
- Drilling, M. (2009): Schulsozialarbeit. Antworten auf veränderte Lebenswelten. Bern
- Hafen, M. (2006): Soziale Arbeit in der Schule zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Ein theoriegeleiteter Blick auf ein professionelles Praxisfeld im Umbruch. Luzern
- Iseli, D. und Stohler, R. (2011): Schulsozialarbeit aus der Perspektive des Sozialmanagements. Ergebnisse einer Modellanalyse in verschiedenen Kantonen. In: Bassarak, H. und Schneider A: Forschung und Entwicklung im Management sozialer Organisationen. Augsburg
- Olk, Th. (2005): Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule. In Sachverständigenkommission, Zwölfter Kinder- und Jugendbericht, Band 4. München
- Salm, E. (2005): Grundlagen und Empfehlungen zur Einführung der Schulsozialarbeit im Kanton Bern. Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Bern
- Vögeli-Mantovani, U. (2003): Schulen erweitern ihre erzieherische Kompetenz. Pädagogische Arbeitsstelle LCH
- Vögeli-Mantovani, U. (2005): Die Schulsozialarbeit kommt an. Trendbericht SKBF Aarau

Konzepte im Kanton Bern

Teilweise sind die entsprechenden Schulsozialarbeitskonzepte und weitere Unterlagen in den Gemeinden erhältlich.

- Gemeinden (Auswahl): Bern, Worb
- Regionen: Oberdiessbach (5 Gemeinden), Interlaken-Bödeli (4 Gemeinden), Wohlen (4 Gemeinden), Neuenegg (3 Gemeinden)

Evaluationsergebnisse Schulsozialarbeit

- Berner Fachhochschule: *Evaluationsberichte*
http://www.soziale-arbeit.bfh.ch/de/forschung/publikationen/soziale_sicherheit_und_integration.html
- Neuenschwander, P., Iseli, D., Stohler, R. (2007): *Bestandesaufnahme Schulsozialarbeit im Kanton Bern*. Berner Fachhochschule. Bern
http://www.soziale-arbeit.bfh.ch/content/File/Schlussbericht%20SSA_def_29mai07.pdf
- Müller, S., u.a. (2003): *Schulsozialarbeit: Dokumentation und Analyse eines Innovationsprozesses im Kanton Zürich*. Fachhochschule Zürich. Zürich
http://www.hssaz.ch/home/download/286/de/Schulsozialarbeit-_Kurzinformation_ueber_das_Forschungsprojekt.pdf
- auf Anfrage bei einzelnen Gemeinden (z. B. Bern, Thun)
- ein allgemeiner Überblick findet sich in Vögeli-Mantovani (2005), S. 139 ff.
- Stohler, R., Neuenschwander P., Kalbermatter, M. (2009): Evaluation Projekt Schulsozialarbeit Burgdorf. Berner Fachhochschule Bern
- Stohler, R., Neuenschwander P., Huwiler J. (2008): Evaluationsbericht der Schulsozialarbeit in der Stadt. Berner Fachhochschule Bern
- Winkelmann, A., Neuenschwander, P. (2010): Evaluation Projekt Schulsozialarbeit Kirchberg. Berner Fachhochschule Bern

Weitere Grundlagen

- AvenirSocial (2006): Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit http://www.avenirsocial.ch/cm_data/QMRichtlinienSSA0906.pdf
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2009): Leitfaden Disziplinar massnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulkommissionen. www.erz.be.ch, Rubrik «Leitfäden»
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2009): Leitfaden Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern. www.erz.be.ch, Rubrik «Leitfäden»
- Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft (2003): Schulsozialarbeit in den NWEDK-Kantonen. Olten

Impressum

Herausgabe:

Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung,
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Autorin/Autor:

- Prof. Daniel Iseli, Dozent und Projektleiter Schulsozialarbeit, Berner Fachhochschule Soziale Arbeit
- Simone Grossenbacher-Wymann, mag. rer. pol., Projektleiterin Schulergänzende Angebote, Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Mitwirkung:

- Ruth Bieri Josi, Leiterin Fachbereich Schulergänzende Angebote, Erziehungsdirektion des Kantons Bern
- Hansruedi Brünggel, Fachpsychologe für Kinder- und Jugendpsychologie FSP, Erziehungsdirektion des Kantons Bern
- Daniela Bütler Liesch, lic. phil., Psychologin, dipl. Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin HFS
- Stephan Dreier, Betriebsökonom HWV, Bildungsdirektion Gemeinde Köniz
- Helen Gebert Rüttimann, Dozentin Kader- und Systementwicklung, Pädagogische Hochschule Bern, Institut für Weiterbildung
- Priska Hellmüller-Luthiger, Bereichsleiterin Kader- und Systementwicklung Pädagogische Hochschule Bern, Institut für Weiterbildung
- Johannes Kipfer, Vorsteher Abteilung Volksschule, Erziehungsdirektion des Kantons Bern
- Miriam Kull, Höhere Sachbearbeiterin, Erziehungsdirektion des Kantons Bern
- Enrico Mussi, Schulischer Heilpädagoge SPS, Erziehungsdirektion des Kantons Bern
- Hans Niklaus, dipl. Sozialarbeiter HFS, Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

- Francine Richon, collaboratrice scientifique, OECO-SF, en charge du domaine mesures périscolaires, Direction de l'instruction publique du canton de Berne
- Barbara Rudolf-Nobs, Sachbearbeiterin, Erziehungsdirektion des Kantons Bern
- Elisabeth Salm, lic. phil., Integrationsbeauftragte Bildungsplanung und Evaluation, Erziehungsdirektion des Kantons Bern
- Andreas Schindler, lic. phil., Leiter Institut für Heilpädagogik, Pädagogische Hochschule Bern
- Radwina Seiler Suter, Pädagogin, Schulinspektorin, Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Telefon 031 633 84 14

E-Mail akvb@erz.be.ch

Internet www.erz.be.ch/schulsozialarbeit

Gestaltung:

Design D. Dreier, Bern und
Stämpfli Publikationen AG, Bern

Produktion:

Stämpfli Publikationen AG, Bern

Fotos:

Christoph Heilig, Bern

© Erziehungsdirektion des Kantons Bern
3. überarbeitete Auflage April 2013

Broschüre auch in französischer Sprache erhältlich.



Mix

Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten
Wäldern und Recyclingholz

www.fsc.org
SQ



